

## SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden  
vom 22. Juni 2021

**Ort der Sitzung:** Mehrzweckhalle (Sport- und Veranstaltungshalle),  
Waltersdorfer Straße 40, 2500 Baden

**Beginn der Sitzung:** 18.15 Uhr

**Ende der Sitzung:** 23.25 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

**Weitere anwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

**Vizebürgermeisterin:** LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

**Stadträte:** Michael Capek, MA, BEd, BA, BA, Herbert Dopplinger, Stefan Eitler, Heidi Hofbauer, Johann Hornyik, Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, Mag. Martina Noura-Weißböck, Mag. Markus Riedmayer, Franz Schwabl, Angela Stöckl-Wolkerstorfer, Jowi Trenner, Maria Wieser

**Gemeinderäte:** Dr. Norbert Anton, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Michael Autin, Gerlinde Brendinger, Nisret Bujari, Serafina Demaku, Peter Doppler, Christian Dusek (ab 19.20 Uhr), Christian Ecker, Mag. Gottfried Forsthuber, Rudolf Gehrler, Claus Grünwald, Leopold Habres, Judith Händler, Sanin Hanusic, Mag. Petra Haslinger, MSc, Mag. Florian Haslwanter, Ing. Hans Haugeneder, LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber, Rudolf Hofmann, Andrea Kinzer, Peter Koczan, Ing.Mag. Peter Preitler, BEd, Anne Sass, wirkl. HR Dr. Ernst Schebesta, Rudolf Teuchmann, Patrizia Wolkerstorfer

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

-----

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:

-----

Als Schriftführerinnen fungieren: Markus Fischer und Annelies Roch

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek eröffnet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Genehmigung des Sitzungsprotokolls**

Da keine schriftlichen Einwendungen zum letzten **Protokoll** eingelangt sind, gilt das Sitzungsprotokoll des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2021 in der versendeten Fassung als **genehmigt**.

### **Mitteilungen des Bürgermeisters:**

- Information über den Tod von Vizebürgermeister a.D. Ing. Julius Böheimer samt Abhaltung einer Trauerminute
- Information über die Beauftragung bzw. Durchführung von 3-G-Kontrolle beim Thermalstrandbad
- Absetzung des Tagesordnungspunktes 15 von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung
- Mitteilung, dass der vorgesehene Tagesordnungspunkt 1 nach dem Tagesordnungspunkt 13 behandelt wird und unter Berücksichtigung allfälliger in die Tagesordnung aufgenommener Dringlichkeitsanträge eine durchlaufende Neunummerierung der Tagesordnungspunkte erfolgt

1. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche“.

StR Hornyik verliert den Antrag.

StR Mag. Riedmayer stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Unterbrechung der Sitzung.

Die Sitzung wird um 18.20 Uhr für 10 Minuten unterbrochen und um 18.30 Uhr fortgesetzt.

#### **Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

38 Prostimmen

0 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen (GR Hofmann, GR Dr. Anton)

**Der Antrag wird nach dem auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkt 11) in die Tagesordnung aufgenommen**

2. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche“

StR Hornyik verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

38 Prostimmen

1 Gegenstimmen (GR Dr. Anton)

1 Stimmenthaltung (GR Hofmann)

**Der Antrag wird vor dem auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkt 12) in die Tagesordnung aufgenommen.**

3. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden bzw. Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen (TOP 14 der öffentlichen Gemeinderatssitzung)“

StR Trenner verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

25 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)

0 Stimmenthaltungen

4. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Baurechtsvertrag betreffend das Grundstück Nr. 109/1, KG Leesdorf, Fabriksgasse vom 28.06.2018“

Aufgrund der zu Beginn der Gemeinderatssitzung erfolgten Absetzung des auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunktes 15) zieht StR Trenner diesen Dringlichkeitsantrag zurück und verzichtet auf diesen.

5. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Beziehung externer Vertragsjuristen“

GR Koczan verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

13 Prostimmen

25 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)

2 Stimmenthaltungen (NEOS)

6. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Kostenlose Verhütungsmittel für Badens Jugend“.

GR Brendinger verliert den Antrag

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

12 Prostimmen

25 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)

3 Stimmenthaltungen (NEOS, FPÖ)

7. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Resolution an die österreichische Bundesregierung zur Aufhebung des De-Facto-Blutspendeverbots für homo- und bisexuelle Männer“.

GR Demaku verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

36 Prostimmen

0 Gegenstimmen

4 Stimmenthaltungen (FPÖ, StR Trenner,  
GR Koczan, GR Hofmann)

**Der Antrag wird nach dem Bericht des Prüfungsausschusses in die Tagesordnung aufgenommen.**

8. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Errichtung von cool places in Baden - Wasserspiele für die Stadt des Wassers“

GR Demaku verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**einstimmig angenommen**

**Der Antrag wird nach dem Dringlichkeitsantrag betreffend „Resolution an die österreichische Bundesregierung zur Aufhebung des De-Facto-Blutspendeverbots für homo- und bisexuelle Männer“ in die Tagesordnung aufgenommen.**

9. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Tagesordnung 14. Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden. Absetzung von der Tagesordnung und Rückverweisung an den Ausschuss“

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

25 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)

0 Stimmenthaltungen

10. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „FPÖ“** betreffend „Tourismushotspot Harterberg“.

GR Doppler verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich abgelehnt**

6 Prostimmen

31 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE, SPÖ)

3 Stimmenthaltungen (NEOS, GR Hofmann)

11. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „FPÖ“** betreffend „Parkkonzept für Baden“

GR Doppler verliest den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:** **mehrheitlich abgelehnt**  
15 Prostimmen  
25 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

**Beratungsgegenstände laut Tagesordnung:**

**Referat: GR Gertraud Mag. Auinger-Oberzaucher**

1. Bericht der EU-Gemeinderätin

**Beschluss:** Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Referat: StR Franz Schwabl**

Der Referent stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung**, auf die Verlesung der Beilagen zu den Tagesordnungspunkten zu verzichten, da diese bekannt sind, bzw. die teilweise sehr langen Sachverhalte in gekürzter Form vorzutragen.

**Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:** **einstimmig angenommen**

2. Baumpflanzungen in Gemeinde- und Landesstraßen

**Wortmeldungen:**

StR Mag. Riedmayer, welcher einen Zusatzantrag dahingehend stellt, dass die Bediensteten des Stadtgartens regelmäßig Kontrollen an den Alleebäumen und den Bäumen auf öffentlichem Grund durchführen sollen.

GR Ecker  
GR Gehrer  
Schlusswort des Referenten

GR Dusek nimmt ab 19.20 Uhr an der Sitzung teil.

**Beschluss über den Hauptantrag:** **einstimmig angenommen**

**Beschluss über den Zusatzantrag:** **mehrheitlich abgelehnt**  
15 Prostimmen  
26 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)  
0 Stimmenthaltungen

Referat: StR Michael Capek MA, BEd, BA, BA

3. Sommerkultur in Baden

Wortmeldungen:

GR Sass  
GR Dusek  
StR Hornyik  
GR Mag. Auinger-Oberzaucher  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

4. Great Spas of Europe – Anpassung der Grenzen zwischen  
Welterbe-Zone und Pufferzone in der KG Mitterberg

Wortmeldungen:

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche im Zuge dieses Tagesordnungspunktes eine  
Anfrage betreffend Weltkulturerbe stellt.

StR Hornyik  
Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber  
StR Trenner  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

39 Prostimmen  
0 Gegenstimmen  
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Referat: Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber übernimmt den Vorsitz.

5. Freiwillige Feuerwehren - Altfahrzeuge

Wortmeldungen:

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher im Zuge seiner Wortmeldung eine Anfrage  
betreffend das Objekt Theaterplatz 9,  
2500 Baden, stellt.

GR Dr. Anton  
StR Schwabl  
Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

39 Prostimmen  
0 Gegenstimmen  
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Referat: StR Johann Hornyik

Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek übernimmt den Vorsitz.

6. Volkshochschule – Brandschutztechnischer Umbau

**Beschluss:** **einstimmig angenommen**

7. Adaptierung kombinierter Geh- und Radweg Wiener Straße  
(Biondegasse bis Dammgasse)

Wortmeldungen:

GR LAbg. Mag. Hofer Gruber  
GR Sass  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:** **mehrheitlich angenommen**  
26 Prostimmen  
4 Gegenstimmen (NEOS, FPÖ,  
GR Dr. Anton)  
11 Stimmenthaltungen (SPÖ, StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Koczan, GR Hofmann,  
GR Hanusic)

8. Wiederaufnahme der Stadtgemeinde Baden in die Aktion Stadterneuerung

Wortmeldungen:

StR Mag. Riedmayer  
Schlusswort des Referenten  
Schlusswort des Bürgermeisters

**Beschluss:** **einstimmig angenommen**

9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm) und des Bebauungsplanes im Bereich Arenastraße 1 – Sommerarena

**Beschluss:** **einstimmig angenommen**

10. Planung, Ausschreibung, Monitoring: Wärme & Kälte aus Abwasser für die Sport- und Veranstaltungshalle – Vergabe

Wortmeldungen:

StR Mag. Riedmayer, welcher im Zuge seiner Wortmeldung Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt stellt, die von GR Ing. Haugeneder beantwortet werden

GR Ing. Haugeneder  
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

StR Trenner, welcher im Zuge seiner Wortmeldung Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt stellt, die von GR Ing. Haugeneder beantwortet werden

2. Wortmeldung GR Ing. Haugeneder  
GR Brendinger, welche im Zuge ihrer Wortmeldung Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt stellt, die von Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek beantwortet werden

Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek  
Schlusswort des Referenten

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

32 Prostimmen  
0 Gegenstimmen  
9 Stimmenthaltungen (Wir Badener, NEOS, GR Brendinger)

11. Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

35 Prostimmen  
1 Gegenstimmen (GR Dr. Anton)  
5 Stimmenthaltungen (StR Trenner, StR Hofbauer, GR Koczan, GR Hofmann, GR Hanusic)

12. Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

35 Prostimmen  
1 Gegenstimmen (GR Dr. Anton)  
5 Stimmenthaltungen (StR Trenner, StR Hofbauer, GR Koczan, GR Hofmann, GR Hanusic)

Referat: StR Heidi Hofbauer

13. WC-Anlage Grüner Markt

**Beschluss:**

**einstimmig angenommen**

Referat: GR Christian Ecker

14. Resolution – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Nachweis der Kausalität bei der nicht erfolgten Beseitigung von Hundekot

**Wortmeldungen:**

GR Dr. Anton  
GR Hanusic, welcher im Zuge seiner Wortmeldung eine Anfrage zu diesem Tagesordnungspunkt stellt

StR Mag. Riedmayer

StR Hofbauer

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher im Zuge seiner Wortmeldung eine Anfrage zu diesem Tagesordnungspunkt stellt

GR Ing. Mag. Preitler, BEd

StR Hornyik

StR Trenner, welcher den Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes stellt

**Beschluss über den  
Geschäftsordnungsantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

22 Gegenstimmen (Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Gehrer, GR Grünwald, GR Habres, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter, GR wirkl. HR DR. Schebesta, GR Wolkerstorfer, GRÜNE)

2 Stimmenthaltungen (GR Händler, GR Mag. Forsthuber)

2. Wortmeldung GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

GR Doppler

Schlusswort des Referenten

Schlusswort des Bürgermeisters

**Beschluss über den  
Hauptantrag:**

**mehrheitlich angenommen**

24 Prostimmen

14 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, NEOS, StR Trenner, StR Hofbauer, GR Koczan, GR Hofmann, GR Hanusic)

3 Stimmenthaltungen (GR Händler, GR Mag. Forsthuber, GR Dr. Anton)

**Referat: GR Patrizia Wolkerstorfer**

15. Bericht der Jugendgemeinderätin

**Beschluss: Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen**

**Referat: StR Maria Wieser**

16. Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden;  
Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken  
mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen;  
Parkdeck Zentrum Süd

Wortmeldungen:

GR Habres

StR Eitler

GR Mag. Haslinger, MSc., welche im Zuge ihrer Wortmeldung folgenden

Abänderungsantrag stellt: „Der hohe Gemeinderat möge beschließen: Die vorliegende Verordnung wird in Bezug auf den Zeitraum der Abgabepflicht in der Kurzparkzone im Punkt I b) Abs. (2) geändert. Der Punkt I b) Abs. (2) der Verordnung des Gemeinderates lautet:

*Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.*

*anstatt*

*Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.*

*Die übrigen Punkte des Antrags bleiben unverändert.*

StR Mag. Riedmayer

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche im Zuge ihrer Wortmeldung den Geschäftsordnungsantrag auf Rückstellung/Absetzung dieses Tagesordnungspunktes stellt.

Beschluss über den  
Geschäftsordnungsantrag:

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

23 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)

0 Stimmenthaltungen

StR Trenner

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher im Zuge seiner Wortmeldung mitteilt, dass die Mandatare und Mandatarinnen der Opposition (Wahlpartei „SPÖ“, Wahlpartei „FPÖ“, Wahlpartei „NEOS“ und Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“) die Gemeinderatssitzung verlassen werden und das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Präsenzquorum damit nicht mehr gegeben sein wird.

Die Mandatare und Mandatarinnen der Wahlparteien „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“, „SPÖ“, „NEOS“ und „FPÖ“ verlassen den Sitzungssaal.

Da zur Beschlussfassung über den Antrag lediglich insgesamt 25 Mandatarinnen und Mandatare der Wahlparteien „ÖVP“ und „GRÜNE“ im Sitzungssaal verbleiben und somit bei der Gemeinderatssitzung anwesend sind, stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat nicht beschlussfähig ist und unterbricht die Gemeinderatssitzung im Sinne des § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden um 23.13 Uhr für 10 Minuten zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit.

Da um 23.23 Uhr lediglich insgesamt 24 Mandatarinnen und Mandatare der  
Wahlparteien „ÖVP“ und „GRÜNE“ im Sitzungssaal anwesend sind, gibt der  
Vorsitzende bekannt, dass der Gemeinderat nach wie vor nicht beschlussfähig ist,  
sodass die Sitzung des Gemeinderates abgebrochen werden muss.

*Stefan Szirucsek*

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek  
(Vorsitzender)

*Peter Haslgruber*

(ÖVP)

*J. Hühner*

(SPÖ)

*Jowi Trenner*

(Wir Badener - Bürgerliste  
Jowi Trenner)

*Ulrich*

(Grüne)

*FPÖ*

(FPÖ)

*NEOS*

(NEOS)

Schriefführerinnen:

*Anna Roch*

Anna Roch

*Markus Fischer*

Markus Fischer

Referent/in: StR Hans Hornyik

## **Dringlichkeitsantrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Betrifft: Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche

### Sachverhalt:

Innerhalb der Stadtgemeinde Baden sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 4,6 ha als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet. Diese Flächen sind bereits größtenteils durch Einfamilienhausbebauungen mit Wohnnutzung geprägt und weisen nur noch in absolut untergeordnetem Ausmaß agrarische Prägungen auf.

Aufgrund der Tatsache, dass die gemäß NÖ Raumordnungsgesetz für „Bauland-Agrargebiet“ vorgesehenen Widmungsbestimmungen für die tatsächlich vorhandenen „klassischen“ Wohnnutzungen nicht länger adäquat erscheinen und strukturfremde Entwicklungen in diesen Bereichen hintangehalten werden sollen, erscheint es zielführend, diese Bereiche hinsichtlich der Umwidmung dieser Bereiche in Richtung „Bauland-Wohngebiet“ zu überprüfen und gegebenenfalls widmungsmäßig anzupassen, wobei auch eine Beschränkung der zulässigen Wohneinheiten auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück geprüft werden soll.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend abgeänderten Flächenwidmungsplans diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.

### Beschluss:

Die beiliegende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Baden wird genehmigt.

### Begründung der Dringlichkeit:

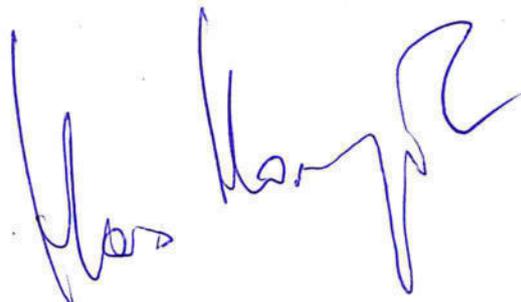
Mit dem Dringlichkeitsantrag soll erreicht werden, dass nicht noch kurzfristig dem Ziel der Bausperre widersprechende Anträge eingereicht werden. Aus diesem Grund wird gebeten, der Gemeinderat wolle diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:



./.



**Verordnung einer Bausperre für die als  
„Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86 800 DW 350  
Fax +43 2252 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

22.06.2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1** Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Bereiche der Stadtgemeinde Baden eine Bausperre erlassen.
- § 2** Ziel der Bausperre:  
Innerhalb der Stadtgemeinde Baden sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 4,6 ha als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet. Diese Flächen, welche sich entlang der Straßenzüge „Haidhofstraße“, „Zur Hutweide“ sowie an der Bundesstraße 17 (Triester Straße) befinden, sind bereits größtenteils durch Einfamilienhausbebauungen mit Wohnnutzungen geprägt und weisen nur noch in absolut untergeordnetem Ausmaß agrarische Prägungen auf.  
Aufgrund der Tatsache, dass die gemäß NÖ Raumordnungsgesetz für „Bauland-Agrargebiet“ vorgesehenen Widmungsbestimmungen für die tatsächlich vorhandenen „klassischen“ Wohnnutzungen nicht länger adäquat erscheinen und strukturfremde Entwicklungen in diesen Bereichen künftig hintangehalten werden sollen, erscheint es zielführend, diese Bereiche hinsichtlich der Umwidmung dieser Bereiche in Richtung „Bauland-Wohngebiet“ zu überprüfen und gegebenenfalls widmungsmäßig anzupassen, wobei auch eine Beschränkung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück geprüft werden soll. Es soll daher der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden entsprechend überarbeitet und angepasst werden.  
Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu überarbeitenden Flächenwidmungsplanes diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll daher eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.
- § 3** Zweck der Bausperre:  
Das unter §2 angeführte Ziel der Bausperre soll erforderlichenfalls durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden.  
Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Agrargebietes“ daher anzeige- oder bewilligungspflichtige Vorhaben unzulässig, welche den derzeitigen Bestimmungen für „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ widersprechen.
- § 4** Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 23.06.2021  
abgenommen am: 09.07.2021

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche“.

StR Hornyik verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

38 Prostimmen

0 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen (GR Hofmann,  
GR Dr. Anton)

**Der Antrag wird nach dem auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkt 11) in die Tagesordnung aufgenommen**

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

35 Prostimmen

1 Gegenstimme (GR Dr. Anton)

5 Stimmenthaltungen (StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Koczan,  
GR Hofmann, GR Hanusic)

Referent/in: StR Hans Hornyik

## **Dringlichkeitsantrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Betrifft: Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche

Sachverhalt:

Das derzeit gewidmete „Bauland-Betriebsgebiet“ der Stadtgemeinde Baden weist durchwegs keine über jene des § 16 Absatz 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. hinausgehende Beschränkungen der Nutzungen auf.

Damit erscheint das grundsätzliche Ziel der Entwicklung attraktiver Betriebs- und Gewerbestandorte allerdings nicht ausreichend gesichert und ist es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widmungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen, wie insbesondere die Einlagerung sowie das Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren und/oder Gütern (jeweils als Hauptzweck), auszuschließen.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend abgeänderten Flächenwidmungsplans diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.

Beschluss:

Die beiliegende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Baden wird genehmigt.

Begründung der Dringlichkeit:

Mit dem Dringlichkeitsantrag soll erreicht werden, dass nicht noch kurzfristig dem Ziel der Bausperre widersprechende Anträge eingereicht werden. Aus diesem Grund wird gebeten, der Gemeinderat wolle diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

---

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:





**Verordnung einer Bausperre für die als  
„Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86 800 DW 350  
Fax +43 2252 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

22.06.2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

**§ 1** Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Bereiche der Stadtgemeinde Baden eine Bausperre erlassen.

**§ 2** Ziel der Bausperre:

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Baden definiert in seinem Leitbild unter anderem das Ziel, attraktive Betriebs- und Gewerbestandorte als künftige wirtschaftliche Standbeine zu entwickeln. Dabei soll es insbesondere auch zu einer Sicherung bzw. Schaffung von Standortqualitäten und Flächenreserven für bestehende Betriebe sowie Vorsorge an entsprechenden Entwicklungsbereichen für neuansiedelnde Betriebe kommen.

Aufgrund der Tatsache, dass das derzeit gewidmete „Bauland-Betriebsgebiet“ der Stadtgemeinde Baden, welches sich auf einer Fläche von insgesamt rund 65 ha erstreckt, durchwegs keinerlei Beschränkungen der Nutzungen aufweist, welche über jene des § 16 Absatz 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. hinausgehen, das grundsätzliche Ziel der Entwicklung attraktiver Betriebs- und Gewerbestandorte als künftige wirtschaftliche Standbeine dadurch allerdings nicht ausreichend gesichert erscheint, ist es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widmungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen auszuschließen. Es soll daher der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden entsprechend überarbeitet und angepasst werden.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu überarbeitenden Flächenwidmungsplanes diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll daher eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.

**§ 3** Zweck der Bausperre:

Das unter § 2 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch Festlegung von entsprechenden Widmungszusätzen im „Bauland-Betriebsgebiet“ im Sinne des § 16 Absatz 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Betriebsgebietes“ daher anzeige- oder bewilligungspflichtige Vorhaben unzulässig, deren Hauptzweck die Einlagerung, das Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art darstellt.

Bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben, die in deutlich untergeordnetem Ausmaß dem Zweck der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art oder der Nutzung als Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge dienen, sind - sofern diese in einem räumlichen Naheverhältnis, als auch im Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb stehen - weiterhin zulässig.

**§ 4** Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: 23.06.2021

abgenommen am: 09.07.2021

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche“

StR Hornyik verliest den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

38 Prostimmen

1 Gegenstimmen (GR Dr. Anton)

1 Stimmenthaltung (GR Hofmann)

**Der Antrag wird vor dem auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkt 12) in die Tagesordnung aufgenommen.**

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

35 Prostimmen

1 Gegenstimmen (GR Dr. Anton)

5 Stimmenthaltungen (StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Koczan,  
GR Hofmann, GR Hanusic)

# wir badener

Bürgerliste Jowi Trenner

## Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2021

### **Betreff:**

Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden bzw. Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen (TOP 14 der öffentlichen Gemeinderatssitzung)

### **Sachverhalt:**

Angesichts der folgenden 14 Punkte, nämlich

1. der zahlreichen Bürgerbeschwerden,
2. der Nichteinbindung der Badener Bürger,
3. der Nichteinbindung der Badener Wirtschaft,
4. der Nichteinbindung der oppositionellen Gemeinderatsfraktionen,
5. der Nichtbefragung der Badener Bürger,
6. der Diskriminierung von Bürgern mit Nebenwohnsitz (Zweitwohnsitz) in Baden,
7. der Diskriminierung von Badener Bürgern, die aufgrund der Grundstücksgröße bzw. aufgrund von Bebauungsbestimmungen keine Möglichkeit haben, eine Garage/einen Abstellplatz auf Eigengrund zu errichten,
8. der Unausgegorenheit der geplanten Maßnahmen wie der Vergebühung der gesamten Kurzparkzone, Verdopplung der Kurzparkzonegebühren ohne Staffelung, generelle Streichung der gebührenfreien Mittagspause sowie der Einführung einer neuen gebührenpflichtigen „Grünen Zone“,
9. der damit zusammenhängenden offenen Fragen der Badener Bürger,
10. der Nichteinführung eines Pilotprojekts „Grüne Zone“ und dessen Evaluierung,
11. der Tatsache, dass es sich bei dieser geplanten Gebührenbelastung der Bürger um eine reine Geldbeschaffungsaktion der Stadtgemeinde handelt,
12. des Zeitpunkts der Einführung einer solchen Gebührenbelastung, nämlich ausgerechnet in der schwersten Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg,
13. der massiven Beeinträchtigung der ohnehin durch die Lockdowns der Corona-Pandemie schwer geprüften Gastronomie und Badener Innenstadtgeschäfte durch die Streichung der gebührenfreien Mittagspause sowie die Verdopplung der Kurzparkzonegebühren,
14. der Nichteinhaltung des dem Stadtratsbeschluss vom 04.08.2020 zu Grunde liegenden Angebots, das ausdrücklich eine Bürgerinformationsveranstaltung sowie eine Ergebnispräsentation vor dem Gemeinderat zum Inhalt hatte und Teil des beschlossenen Auftrages war,

soll gefasst werden nachstehender

## Beschluss:

1. Aufgrund der im obigen Sachverhalt dargelegten 14 Punkte, aufgrund der Dimension dieses Vorhabens und aufgrund des in der Stadtratssitzung vom 04.08.2020 beschlossenen Auftrages, der ausdrücklich eine Ergebnispräsentation vor dem Gemeinderat und eine Bürgerinformationsveranstaltung beinhaltet hat, sollen VOR Beschlussfassung eines Mobilitätspakets und Parkraumkonzepts Baden bzw. VOR Beschlussfassung einer diesbezüglichen Verordnung (über die Erhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen) eine Ergebnispräsentation vor dem Gemeinderat sowie Bürgerinformationsveranstaltungen abgehalten werden.
2. Damit es vor allem für die Lockdown-leidgeprüfte Gastronomie und Innenstadtgeschäftswelt zu keiner weiteren Belastung kommt, soll jedenfalls die gebührenfreie eineinhalbstündige Mittagspause in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone (Blaue Zone) beibehalten werden.
3. Eine allfällige Erhöhung der Parkgebühren in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone (Blaue Zone) soll – wie zum Beispiel in Krems – jedenfalls gestaffelt erfolgen.

## Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich in der heutigen Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung, wo unter TOP 14 ein Mobilitätspaket und Parkraumkonzept für Baden sowie eine Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen beschlossen werden soll.

The image shows several handwritten signatures in black and blue ink. On the left side, there are three signatures: a large, flowing black one at the top, a black one in the middle, and a blue one at the bottom. On the right side, there are three blue signatures: one at the top, one in the middle, and one at the bottom.

# wir badener

Bürgerliste Jowi Trenner

## Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2021

**Betreff:** Beiziehung externer Vertragsjuristen

**Sachverhalt:**

Künftig sollen der Stadtgemeinde Baden und letztlich den Badener Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern hohe Folgekosten aus unglücklich bzw. unvollständig formulierten privatrechtlichen Verträgen erspart bleiben.

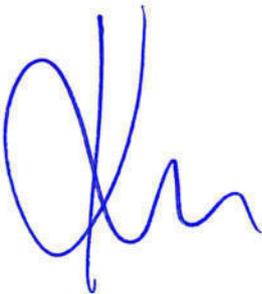
Es soll daher gefasst werden nachstehender

**Beschluss:**

Zur Ausfertigung von privatrechtlichen Verträgen der Stadtgemeinde Baden, insbesondere betreffend Liegenschaften, sollen künftig externe Vertragsjuristen beigezogen werden.

**Dringlichkeit:**

Die Dringlichkeit begründet sich im Sachverhalt (aktuelles Beispiel: Baurechtsvertrag betreffend das Grundstück Nr. 109/1, KG Leesdorf, Fabriksgasse - außer Spesen nichts gewesen).




# Dringlichkeitsantrag

SPÖ Baden  
2500 Baden bei Wien  
www.baden.spoe.at



## des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

### Betrifft: Kostenlose Verhütungsmittel für Badens Jugend

#### Sachverhalt:

90 % aller Schwangerschaften im Alter von 15 – 19 Jahren passieren ungeplant oder ungewollt. Zahlreiche Studien zeigen auch, dass Mädchen aus einkommensschwachen Haushalten mit geringer Bildung sehr früh sexuell aktiv werden und auch häufiger von Teenager-Schwangerschaften betroffen sind. Die Thematiken Verhütung und Schwangerschaft verfügen demnach nicht nur über eine gesundheitliche, sondern auch über eine soziale Komponente.

Finanzielle Not macht ungewollte Schwangerschaften aber auch bei erwachsenen Frauen wahrscheinlicher. Studien belegen, dass Frauen ihr Verhütungsverhalten ändern, wenn sie in finanzieller Not sind: Sie weichen auf billigere und weniger sichere Verhütungsmittel aus oder verhüten überhaupt nicht, wodurch auch gesundheitliche Risiken steigen (z.B.: HIV).

Expert\_innen sind sich einig, dass ungewollte Schwangerschaften bei Mädchen vor allem durch eine umfassende Aufklärung und mit niederschwelligem Zugang zu Verhütungsmitteln verhindert werden können. Um diesen niederschweligen Umgang sollte auch die Stadt Baden bemüht sein.

Die SPÖ Baden stellt daher den Antrag:

#### Der Gemeinderat möge daher Folgendes beschließen:

1. Die Stadt Baden stellt für Jugendliche ab 14 Jahren kostenlose Verhütungsmittel zur Verfügung.
2. Ein Konzept hierfür soll mit dem Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Mobilien Jugendarbeit ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: ergibt sich aus dem Sachverhalt

Gelinde Brandinger Riedelbacher  
[Signature] Peter Roth J. Rindler  
Ulrich Wieser

# Dringlichkeitsantrag

SPÖ Baden  
2500 Baden bei Wien  
www.baden.spoe.at



## **des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

### **Betrifft: Resolution an die österreichische Bundesregierung zur Aufhebung des De-Facto-Blutspendeverbots für homo- und bisexuelle Männer**

#### **Sachverhalt/Resolutionstext:**

Unzählige Menschen leisten in Österreich mit ihrer Blutspende Jahr für Jahr einen Beitrag zum Gesundheitssystem und helfen mit, Leben zu retten! Rund eine halbe Million Blutspenden müssen laut Angaben des Roten Kreuzes jährlich aufgebracht werden. Immer wieder suchen Blutspendeorganisationen daher dringend nach Freiwilligen und gerade in Zeiten von COVID-19 ist der Beitrag von Spender\_innen für unser Gesundheitssystem wichtiger denn je. Trotzdem werden aber homo- und bisexuelle Männer noch immer bewusst von der Möglichkeit zu spenden ausgeschlossen!

Statt nach dem persönlichen Risikoverhalten von potentiellen Spender\_innen zu fragen, entscheidet noch immer die sexuelle Orientierung darüber, wer einen Beitrag zu unserem Gesundheitssystem leisten darf. Männer, die in den letzten 12 Monaten Sex mit einem Mann hatten (MSM), werden automatisch ausgeschlossen – das bedeutet ein De-Facto-Blutspendeverbot für schwule und bisexuelle Männer. Und das obwohl schon heute alle Blutspenden auf mögliche Krankheiten getestet werden. Das stellt eine massive Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der sexuellen Identität dar und verringert die Anzahl potentieller Spender\_innen.

Seit Jahren wird in Österreich über das Ende dieses Ausschlusses von der Blutspende diskutiert. Die Abschaffung dieser Diskriminierung wurde bisher aber stets vertagt. Und das, obwohl in zahlreichen anderen Ländern bereits seit längerem kein Unterschied mehr aufgrund der sexuellen Orientierung von Spender\_innen gemacht wird – dort zählt das individuelle Verhalten und nicht das Geschlecht der Sexpartner! (Bulgarien, Lettland, Portugal, Spanien)

Diese veraltete Praxis sollte in einem offenen und vor allem aufgeklärten Österreich keinen Platz haben und unbedingt überdacht werden. Auch zahlreiche Expert\_innen sprechen sich bereits für eine Bewertung des persönlichen Risikoverhaltens aus, anstelle des pauschalen Ausschlusses von Männern, die Sex mit Männern haben.

Daher wird die österreichische Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aufgefordert, Maßnahmen gegen die Diskriminierung schwuler und bisexueller Menschen bei der Blutspende zu setzen. Hierfür soll jedenfalls ein Diskriminierungsverbot, insbesondere aufgrund der sexuellen Orientierung, in der Blutspendeverordnung verankert werden.

#### **Die SPÖ stellt daher den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Baden beschließt die im Sachverhalt angeführte Resolution.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Resolution an die österreichische Bundesregierung zur Aufhebung des De-Facto-Blutspendeverbots für homo- und bisexuelle Männer“.

GR Demaku verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

36 Prostimmen

0 Gegenstimmen

4 Stimmenthaltungen (FPÖ, StR Trenner,  
GR Koczan, GR Hofmann)

**Der Antrag wird nach dem Bericht des Prüfungsausschusses in die Tagesordnung aufgenommen.**

Da die Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 mangels Beschlussfähigkeit abgebrochen werden musste, erfolgte die Behandlung des gegenständlichen Gemeinderatsantrages in der Gemeinderatssitzung am 29.06.2021, Tagesordnungspunkt 3).

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

33 Prostimmen

0 Gegenstimmen

4 Stimmenthaltungen (FPÖ, StR Trenner,  
GR Koczan, GR Dr. Anton)

# Dringlichkeitsantrag

SPÖ Baden  
2500 Baden bei Wien  
www.baden.spoe.at



## **des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

### **Betrifft: Errichtung von cool places in Baden – Wasserspiele für die Stadt des Wassers**

#### **Sachverhalt:**

Der Sommer ist da, und mit ihm auch die nächsten Hitzewellen. Diese hohen Temperaturen bringen vor allem für Kinder und ältere Bürger\_innen Gefahren mit sich. Seit 2013 gab es in Österreich durchschnittlich 500 Hitzetote pro Jahr. Dem Klimawandel geschuldet ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass die kommenden Sommer kühler werden. Ganz im Gegenteil: Der Klimawandel wird die Stadt immer weiter aufheizen und so unter anderem auch die Lebensqualität in Baden beeinträchtigen.

Hier gilt es vorausschauende Anschaffungen auch auf kommunaler Ebene zu tätigen. Um sich im Sommer in der Stadt abkühlen zu können, sollen an verschiedenen Standorten unterschiedliche Wasserspiele und Nebelduschen errichtet werden. Zudem würden solchen Anschaffungen auch die Marke Baden unterstreichen und Baden als Stadt des Wassers einmal mehr hervorheben.

Die SPÖ Baden stellt daher den Antrag:

#### **Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:**

1. Die Anschaffung und Errichtung von Wasserschläuchen mit Düsen, Nebelduschen und sonstigen mobilen Wasserspielen soll geprüft und im Idealfall noch diesen Sommer passieren
2. Die Aufstellung von zusätzlichen Trinkbrunnen soll geprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Diese ergibt sich aus dem Sachverhalt

Da die Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 mangels Beschlussfähigkeit abgebrochen werden musste, erfolgte die Behandlung des gegenständlichen Gemeinderatsantrages in der Gemeinderatssitzung am 29.06.2021, Tagesordnungspunkt 4).

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Errichtung von cool places in Baden - Wasserspiele für die Stadt des Wassers“

GR Demaku verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**                      **einstimmig angenommen**

**Der Antrag wird nach dem Dringlichkeitsantrag betreffend „Resolution an die österreichische Bundesregierung zur Aufhebung des De-Facto-Blutspendeverbots für homo- und bisexuelle Männer“ in die Tagesordnung aufgenommen.**

**GR Mag. Haslinger, MSc.**, stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, dass dieser Antrag in den hierfür zuständigen Gemeinderatsausschuss für Stadtplanung zur weiteren Behandlung verwiesen werden soll.

**Beschluss über**  
**den Geschäftsordnungsantrag:**                      **einstimmig angenommen**

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Gemeinderätin der NEOS, Gertraud Auinger-Oberzaucher

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

**Dringlichkeitsantrag** gemäß NÖ Gemeindeordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

**Tagesordnung 14. Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden. Absetzung von der Tagesordnung und Rückverweisung an den Ausschuss.**

**Begründung:**

Auf der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung ist unter Punkt 14 die Präsentation und Beschlussfassung des „Mobilitätspaketes und Parkraumkonzeptes Baden“ vorgesehen.

Nachdem das, was über das Konzept bisher bekannt ist, bereits zu zahlreichen Diskussionen und Eingaben von in Baden lebenden und arbeitenden Menschen geführt hat, sollten das Mobilitätspaket und Parkraumkonzept noch weiter ausgearbeitet und die Inputs der Bevölkerung und Unternehmen / Institutionen / Schulen etc. berücksichtigt werden. Ebenso muss an der Kommunikation des Konzeptes gearbeitet, Bürger\_innen und weitere Stakeholder\_innen einbezogen werden, was noch einige Wochen und Monate in Anspruch nehmen sollte.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen:

"Der Tagesordnungspunkt 14 „Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden“ wird von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen und der Gegenstand an den zuständigen Ausschuss für Verkehr zurück verwiesen, um noch weiter ausgearbeitet und diskutiert zu werden. Eine Beschlussfassung ist bis Ende 2021 anzustreben."

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt. Die gefertigte Abgeordnete ersucht, den Dringlichkeitsantrag im Falle der Annahme vor dem abzusetzenden Tagesordnungspunkt zu behandeln.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gertraud Auinger-Oberzaucher', is written over the typed name.

Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher  
Baden, 22. Juni 2021

# Antrag

für die Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

**Betrifft: Tourismushotspot Harterberg**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Baden hat viele Aussichtsplätze im Kurpark und den umgebenden Höhen und Wäldern. Einen wirklich schönen Gesamtausblick auf Baden gewinnt man jedoch erst auf den Höhen des Harterberges. Es wäre demnach zu überlegen, ob hier nicht eine Aussichtsplattform, vielleicht mit einem der Umgebung angepassten Weinbaumuseum oder Ähnlichem geschaffen werden sollte.

**Beschluss:**

Der zuständige Ausschuss wird beauftragt , eventuell in Zusammenarbeit mit dem Weinbauverein, die Möglichkeit zum Bau einer Aussichtsplattform mit eventuell angeschlossenem Tourismuszentrum zu prüfen und in der nächsten Gemeinderatssitzung Bericht zu erstatten.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Inhalt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name with a long horizontal stroke extending to the right.

# Antrag

für die Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

## Betrifft: Parkkonzept für Baden

### Sachverhalt:

Da im Parkraumkonzept für Baden der Badener Stadtregierung eigentlich kein Badener Bürger oder Wirtschaftstreibender Vorteile ziehen kann, dürfte es sich bei diesem Paket primär um eine Geldbeschaffungsaktion handeln. Parkplätze werden dadurch nicht frei werden, die Wirtschaft jedoch massiv geschädigt. Anstatt den Badenern Wirtschaftstreibenden und deren Angestellten neuerliche Belastungen aufzuerlegen, sollten die besonders in Krisenzeiten, wie jetzt, unterstützt werden. Gleichzeitig sollte ein Anreiz geschaffen werden, dass sich die Betriebsstätten von Betrieben in Baden ansiedeln. Darum sollte folgender Beschluss gefasst werden.

### Beschluss:

Jeder Unternehmer mit einem Unternehmen, welches in Baden Kommunalsteuer zahlt, kann eine Parkberechtigung in jener Zone beziehen, in der das Unternehmen angesiedelt ist.

Jeder Unternehmer mit einem Unternehmen, welches in Baden keine Kommunalsteuer zahlt, kann eine Parkberechtigung zu einem erhöhten Preis in jener Zone beziehen, in der das Unternehmen liegt.

Jeder Arbeitnehmer, der in Baden arbeitet, kann eine Parkberechtigung in jener Zone, in der sein Arbeitsplatz liegt, beziehen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Inhalt.



**Referat Europa Gemeinderätin  
Gertraud Auinger-Oberzaucher, 22. Juni 2021**

## **DIE ZUKUNFT EUROPAS**

**\_ Europa Gemeinderät\_innen:** Baden hat 6 Europa Gemeinderät\_innen aus 3 Fraktionen. In Niederösterreich sind es 219, in Österreich gibt es 1.209 Europagemeinderät\_innen. Nur Oberösterreich hat mit 238 Europagemeinderät\_innen mehr als Niederösterreich. Die größte Dichte (gemessen an den Einwohner\_innen) hat das Burgenland. Die Europa Gemeinderät\_innen gehen auf die parteiübergreifende Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ zurück. Wir Europa Gemeinderät\_innen sind die ersten Ansprechpartner\_innen auf lokaler und regionaler Ebene für Fragen und Anliegen zur EU und Europa.

Wir sind da ... und sollten unsere Positionen nicht nur stärken, sondern mit Leben erfüllen und Präsenz in Baden zeigen. Am Europatag – 9. Mai – war ich zum Beispiel mit meinem Europa Gemeinderatskollegen Helmut in Baden unterwegs, um die Menschen zur Konferenz zur Zukunft Europas einzuladen. Mein Ziel ist es, diese und ähnliche Aktivitäten - e.g. auch in den Schulen (in Baden gibt es mit der Pädagogischen Hochschule und dem Gymnasium Frauengasse zwei EU Netzwerkbildungseinrichtungen) – verstärkt durchzuführen, fraktionsübergreifend und europäisch. Ich hoffe, meine 5 Europa Gemeinderatskolleg\_innen sind dabei und unterstützen diesen Plan.

**\_ Information:** damit wir Europagemeinderät\_innen informiert bleiben, gibt es regelmäßige Newsletter und seit kurzem eine digitale Plattform, die laufend aktualisiert wird und auf die wir jederzeit zugreifen können. Daneben gibt es natürlich auch die konventionellen, analogen Informationskanäle: Magazin, Roadshow & Events (wie z.B. das Europa Forum Wachau, das unsere Europa Gemeinderätin Carmen besucht hat), Brüssel Reise (die dieses Jahr virtuell stattfindet). Wir bekommen viele Informationen, gefiltert und ungefiltert, einige wenige aktuelle Themen zusammengefasst:

**\_ Digitales COVID Zertifikat für die ganze EU:** Am 20. Mai einigten sich das Europäische Parlament und der Rat vorläufig auf die Verordnung zum ‚digitalen EU-COVID-Zertifikat‘ für Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, sowie auf eine entsprechende Verordnung für Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in der EU wohnen oder sich aufhalten. Das Zertifikat ist nach Wahl des Empfängers und der Empfängerin digital oder analog erhältlich und bescheinigt, dass eine Person geimpft, getestet oder genesen ist. Ziel ist, das Recht auf Freizügigkeit während der Pandemie zu erleichtern und zur schrittweisen Aufhebung von Beschränkungen beizutragen. Seit 1. Juni ist EU Zugangsportal in Betrieb, momentan

befinden wir uns in der sogenannten Vorlaufzeit und der freiwilligen Einführung des Zertifikates durch die Mitgliedsstaaten.

Am 1. Juli tritt das COVID Zertifikat in der gesamten EU in Kraft. In Österreich ist das die EU konforme Variante des „Grünen Passes“ für Getestete, Genesene und Geimpfte seit Sonntag, 20. Juni, abrufbar.

Quellen:

[Digitales COVID-Zertifikat der EU | EU-Kommission \(europa.eu\)](#)

[Europagemeinderäte | Aktuelles \(europagemeinderate.at\)](#)

### **\_ „Economic Sentiment Indicator“ zur wirtschaftlichen Lage der EU:**

Die Europäische Kommission veröffentlicht regelmäßig den Economic Sentiment Indicator, den Indikator zur Einschätzung der aktuellen wirtschaftlichen Lage in der EU durch Konsument\_innen und Wirtschaftstreibende. Dieser hat sich im Mai um weitere 4,0 Punkte auf 113,9 verbessert, im Euro-Raum sogar um 4,0 Punkte auf 114,5.

Er hat damit gegenüber dem historischen Tiefstwert vom April 2020 über 50, gegenüber dem Zwischentief vom Jänner 2021 fast 23 Punkte gutgemacht und liegt nun nicht mehr weit entfernt vom EU-Allzeithoch von 115,1 aus dem Dezember 2017.

Für Österreich stieg der Wert um 4,5 Punkte auf 118,0, den aktuell zweithöchsten Wert in der EU – für Österreich lag das Allzeithoch im November 2006 bei 121,6 Punkten. Gleichzeitig ist die Schere zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin weit offen, zwischen Schweden mit 122,6 und Bulgarien mit 98,2 Punkten. Der ESI wird auf ein langfristiges Mittel von 100 und eine Standardabweichung von 10 skaliert. Werte über 100 deuten also auf eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Einschätzung hin und umgekehrt.

Nächstes Update in einer Woche, am 29. Juni 2021.

\_ **Horizon** ist das neue EU Programm zur Unterstützung von Forschung und Innovation. Am 23. / 24. Juni – Anmeldung noch möglich – finden die European Research & Innovation Days (Digitalevent) unter dem Motto „Let’s shape the future together“ statt: [European Research and Innovation Days | Research and Innovation \(europa.eu\)](#). Dabei sein kann jede Europäerin, jeder Europäer. Fortsetzung folgt dann ab dem 28. Juni mit den Horizon Europe Info Days. Deren Programm ist in 9 Cluster strukturiert, die sich mit jenen Themen befassen, die uns als Gesellschaft in den kommenden Jahren (und jetzt!) beschäftigen werden- z.B. Klima, Energie & Mobilität; Food, Natur & Ressourcen; Gesundheit; Kultur, Kreativität & inklusive Gesellschaft; Zivilgesellschaft; Digitalisierung & Industrie. Mein Tipp: vorbeischaun 😊

[Homepage | Horizon Europe Info Days 2021 \(horizon-europe-infodays2021.eu\)](#)

\_ **Konferenz zur Zukunft Europas:** Seit Mai läuft die Konferenz zur Zukunft Europas als riesengroßes, primär digitales Partizipationsprojekt. Die Konferenz zur Zukunft Europas ist eine einzigartige und günstige Gelegenheit für die europäischen Bürgerinnen und Bürger, um die Herausforderungen und Prioritäten Europas zu erörtern. Dies ist der Ort, darüber

nachzudenken, welche Zukunft sich Europäer\_innen für die Union wünschen. Teilnehmen können Einzelpersonen, aber auch Vereinigungen und Zivilgesellschaften.

Der Prozess wird auf einer digitalen Plattform [Was hat es mit der Konferenz zur Zukunft Europas auf sich? - Conference on the Future of Europe](#) abgebildet, aber auch in dezentralen Events, Europäischen Bürgerforen sowie in Plenarversammlungen diskutiert. Ziel ist es, bis zum Frühjahr 2022 Schlussfolgerungen mit Leitlinien für die Zukunft Europas zu erarbeiten. Bisher haben rund 18.000 Teilnehmer\_innen an mehr als 4.700 Ideen aus 10 Themengebieten gearbeitet. Es gibt mehr als 9.200 Kommentare, dreimal so viele Unterstützungen und mehr als 1.100 Events. More to follow 😊

Infos: [Conference on the Future of Europe \(europa.eu\)](#)

\_ Am 30. Juni um Mitternacht übergibt Portugal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union an **Slowenien**, das nach 2008 zum zweiten Mal den Vorsitz übernimmt. Im Fokus der EU Ratspräsidentschaft von Slowenien stehen die Resilienz Europas, die Konferenz zur Zukunft Europas sowie die Rechtsstaatlichkeit und die Beziehungen zu den Westbalkanländern. Der Slogan lautet: "**Together. Resilient. Europe.**"

\_ **UEFA Europameisterschaft:** 24 Teams nehmen teil – zwei Drittel (16) kommen aus EU Ländern. 11 EU Länder konnten sich nicht qualifizieren.

\*\*\*

Referent/in: StR Franz Schwabl

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 2)

Betrifft: Baumpflanzungen in Gemeinde- und Landesstraßen

Sachverhalt:

Die Abteilung Stadtgärten führt jährlich im Schnitt 100 bis 120 Stück Baumpflanzungen in den Straßenzügen des Stadtgebietes und auf Plätzen durch. Dabei handelt es sich vor allem um Nachpflanzungen von Bäumen, welche aus verschiedenen Gründen abgestorben sind oder aufgrund von Mängeln in Bezug auf Verkehrssicherheit, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu entnehmen sind und ersetzt werden.

Die wesentliche Grundlage sämtlicher Baumaßnahmen sind der städtische Baumkataster, die jährliche Baumkontrolle gemäß ÖNORM, weiterführende Untersuchungen durch Baumsachverständige sowie die kontinuierlichen Pflege- und Kontrolltätigkeiten der Abteilung Stadtgärten. Eine Zunahme an Ausfällen von Bäumen, welche vor ca. 15 bis 20 Jahren gepflanzt wurden und sich eigentlich schon in der sogenannten Reifephase befinden sollten, verursacht einen erhöhten Bedarf an Nachpflanzungen. Die Auswirkungen des Klimawandels mit Hitze und Trockenheit in Kombination mit Salzstreueung im Winter stellen die Hauptgründe für den raschen Rückgang der Vitalität sowie das oft akute Absterben von Einzelbäumen dar. Ein Aspekt, welcher hier zusätzlich eine Rolle spielt, sind die damals viel zu gering dimensionierten Baumstandorte in Bezug auf das für den Baum verfügbare durchwurzelbare Volumen an Substrat im Boden.

Die Stadtgärten Baden gehen nun seit mittlerweile einigen Jahren in enger Abstimmung mit der Abteilung Bauangelegenheiten ganz bewusst einen neuen, auf nachhaltige Baumbestandsentwicklung ausgerichteten Weg. Dieser besteht in der vorausschauenden Planung von Baumpflanzungen, der Schaffung von Baumstandorten mit möglichst großem durchwurzelbarem Volumen an speziellem Baums substrat, einer Auswahl an geeigneten Baumarten für den städtischen Bereich sowie umfassendem Pflegemanagement insbesondere in den ersten 5 Standjahren.

Für heuer sind 120 Baumpflanzungen samt extensiver Unterpflanzung vorgesehen. Für die notwendigen Rodungs- und Erdarbeiten, Baumlieferungen, Pflanzung und extensive Unterpflanzung wurde seitens der Abteilung Stadtgärten eine Kostenschätzung auf Basis vorhandener Einheitspreise von Lieferanten und Richtpreisen von Landschaftsbaufirmen erstellt und die Kosten für die Maßnahmen belaufen sich auf rund EUR 120.000,00 inkl. USt. Für Unvorhergesehenes soll ein Betrag von EUR 12.000,00 inkl. USt (entspricht 10% der Gesamtkosten) genehmigt werden.

Die Baumpflanzungen und die extensive Bepflanzung von Baumscheiben haben eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Klima- und Umweltschutzmanifest lt. Gemeinderat vom 24.09.2019.

Beschluss:

1. Die Beauftragung diverser Firmen für die im Sachverhalt angeführten Baumlieferungen, Staudenlieferungen, Lieferung und Einbau von Baum- und Staudensubstraten wird zum Betrag von EUR 120.000,00 inkl. USt genehmigt. Die Abteilung Stadtgärten wird ermächtigt, die Leistungen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.
2. Weiters werden EUR 12.000,00 inkl. USt für Unvorhergesehenes genehmigt. Die Abteilung Stadtgärten wird ermächtigt diesen Betrag für Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.
3. Die Verrechnung der Gesamtkosten von EUR 132.000,00 inkl. USt erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstellen 01/611-6115 und 01/612-6115.

angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent/in:



## **Baumpflanzungen in Gemeinde- und Landesstraßen**

**StR Mag. Riedmayer** stellt einen **Zusatzantrag** dahingehend, dass die Bediensteten des Stadtgartens regelmäßig Kontrollen an den Alleebäumen und den Bäumen auf öffentlichem Grund durchführen sollen.

### **Beschluss über den Hauptantrag:**

**einstimmig angenommen**

### **Beschluss über den Zusatzantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

26 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)

0 Stimmenthaltungen

Referent: StR Michael Capek, MA, BEd, BA, BA

## **A n t r a g**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 3)

Betrifft: Sommerkultur in Baden

Sachverhalt:

Das Sommerkino des Cinema Paradiso Baden soll in diesem Jahr als Open-Air-Kino am Theaterplatz vom 21. Juli bis 8. August 2021 stattfinden. Für diesen ausgeweiteten Zeitrahmen soll die dafür bisher vorgesehene Subvention der Stadtgemeinde Baden einmalig von EUR 5.000,- auf EUR 15.000,- erhöht werden.

Die HSG Events GmbH, Komzackgasse 7/2, 2500 Baden veranstaltet vom 28. Juni bis 16. Juli 2021 an 14 Abenden herausragende Veranstaltungen im Kurpark Baden. An diesen Tagen stehen hochkarätige Kabarets, Diskussionen und Musikalisches in einzigartigem Ambiente auf dem Programm, beispielsweise mit Manuel Rubey, Florian Klenk und Florian Scheuba, Dr. Erika Freeman, Hubert Achleitner (Hubert von Goisern) und Wir Staatskünstler. Diese Veranstaltungsserie soll einmalig mit EUR 15.000,- (Förderung der Veranstaltungsserie EUR 5.000,- / Förderung für die Bühne EUR 8.100,- und Förderung für den Auf- und Abbau von drei Hütten EUR 1.900,-) gefördert werden.

Beschluss:

Das Sommerkino des Cinema Paradiso Baden vom 21. Juli bis 8. August 2021 am Theaterplatz wird mit einmalig EUR 15.000,- gefördert.

Weiters erhält die HSG Events GmbH, Komzackgasse 7/2, 2500 Baden, für die im Sachverhalt angeführten, vom 28. Juni bis 16. Juli 2021 an 14 Abenden stattfindenden Veranstaltungen einmalig einen Kostenbeitrag von EUR 15.000,-.

Die Verrechnung des Gesamtbetrages von EUR 30.000,- erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 1/381000-755.

einstimmig  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent:



Referent: StR Michael Capek, MA, Bed, BA,BA

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 4)

Betrifft: Great Spas of Europe - Anpassung der Grenzen zwischen Welterbe-Zone und Pufferzone in der KG Mitterberg

### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 hat der Badener Gemeinderat die Unterfertigung der Kooperationsvereinbarung für die Eintragung in die „Heilbäder Europas als UNESCO-Weltkulturerbe“ (The Great Spas of Europe) genehmigt und mit Beschluss vom 18.12.2018 die Grenzen der Welterbe-Zone samt der dieses Gebiet umgebenden Pufferzone zur Kenntnis genommen.

Das UNESCO Welterbezentrum in Paris hat ICOMOS International beauftragt, die zur Aufnahme in die Liste des UNESCO Welterbes nominierten Great Spas of Europe (GSE), woran Baden bei Wien Anteil hat, auf die Einhaltung der Richtlinien der UNESCO, die für die Aufnahme in diese Liste erfüllt sein müssen, zu prüfen.

Das UNESCO Welterbezentrum hat diesen Bericht (Document whc21-44com-5A, Abschnitt The Great Spas of Europe [Austria, Belgium, Czechia, France, Germany, Italy, United Kingdom] No.1613, p.74-91) am 4.6.2021 veröffentlicht. Für die GSE Teilstätte Baden wurden unter anderem geringfügige Anpassungen der Grenze zwischen der Welterbe- und der Pufferzone in der Kat.Gem. Mitterberg sowie die Einbeziehung aller Teile der Welterbe-Zone in die Schutzzonen gemäß NÖROG empfohlen.

Die angesprochene Einbeziehung der im Erhebungszeitraum des ICOMOS-Berichts noch nicht von Schutzzonen gemäß NÖ ROG §§29-31 erfassten Grundstücke in der nominierten Welterbe-Zone wurde vom Gemeinderat 2020 verordnet.

Bei der vom 16. bis 31. Juli 2021 stattfindenden 44. Sitzung des Welterbe-Komitees in Fuzhou wird über Aufnahme der Great Spas of Europe in die Liste des UNESCO Welterbes entschieden. In Hinblick auf diese Sitzung soll die Anpassung der Abgrenzung der Welterbe-Zone in der Kat.Gem. Mitterberg vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

### Beschluss:

Die im Sachverhalt bzw. in der Beilage enthaltene Adaptierung der Grenzen zwischen der Welterbe-Zone und der Pufferzone des nominierten UNESCO Welterbes „The Great Spas of Europe“ in der KG Mitterberg wird zur Kenntnis genommen.

---

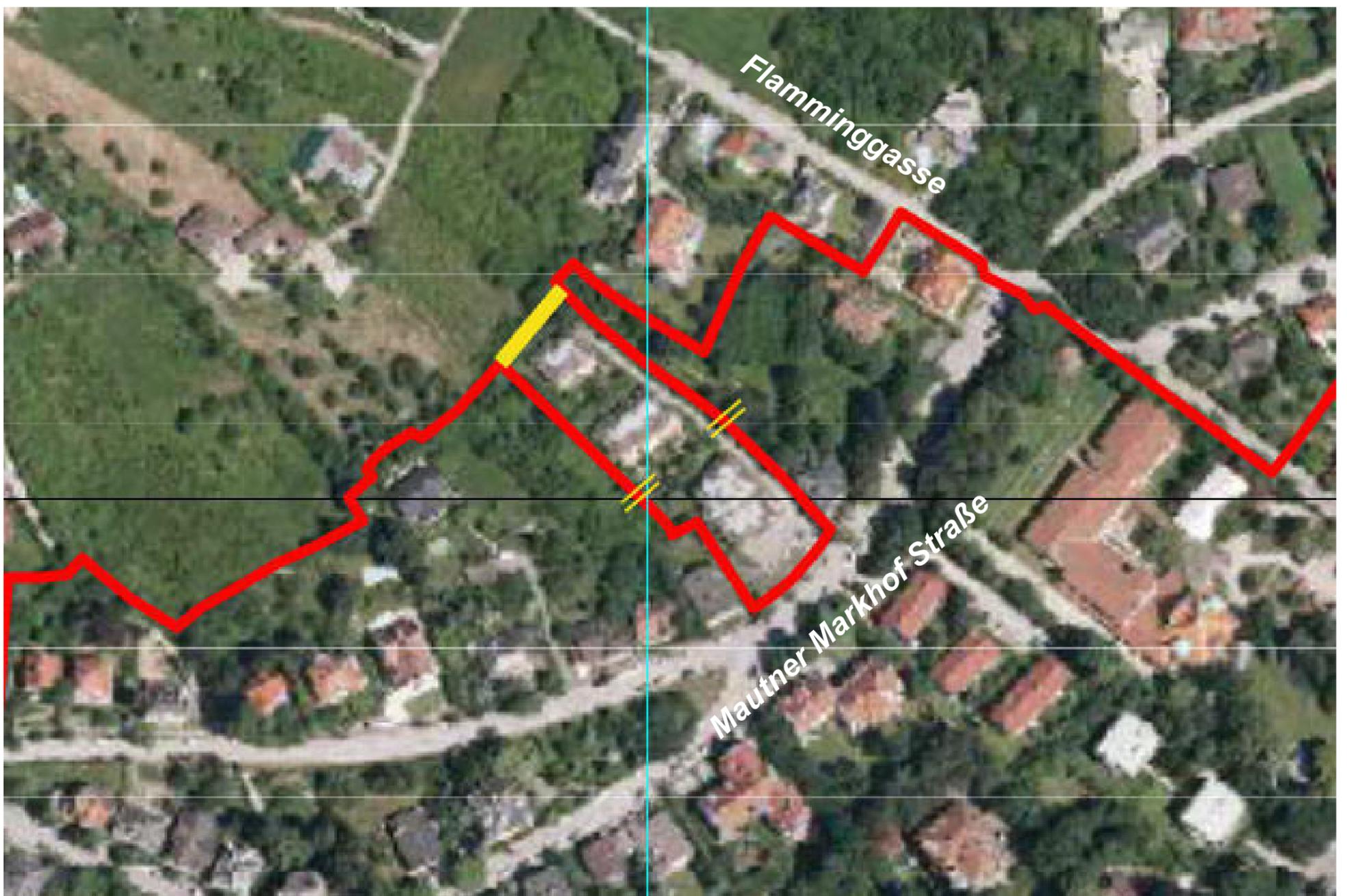
mehrheitlich  
angenommen  
~~abgelehnt~~  
zurückgestellt

Referent:



39 Prostimmen  
0 Gegenstimmen  
2 Stimmenhaltungen (NEOS)

Abgrenzung des Welterbe-Zone Baden bei Wien, KG Mitterberg  
neue Linien gemäß Empfehlung ICOMOS vom 4.6.2021: GELB



Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 5)

Betrifft: Freiwillige Feuerwehren – Altfahrzeuge

### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.05.2020 wurde der Ankauf eines neuen Hilfeleistungsfahrzeuges 3 (HLF 3) für die Freiwillige Feuerwehr Baden Leesdorf beschlossen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2019 wurde die Neuanschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeuges 2 (HLF 2) für die Freiwillige Feuerwehr Baden Stadt genehmigt.

Aufgrund der langen Lieferzeiten wurden bzw. werden diese Fahrzeuge erst heuer geliefert und können somit die Altfahrzeuge verkauft werden.

In beiden oben genannten Beschlüssen wurde der Bürgermeister jeweils ermächtigt, mit Lieferung des neuen Fahrzeuges, das dann auszuscheidende alte Fahrzeug, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend bestmöglich zu veräußern.

Dabei wird dann üblicherweise so vorgegangen, dass die Feuerwehren aufgrund ihrer Erfahrungen abschätzen, was ein derartiges Altfahrzeug noch wert sein kann und wird dann durch eine Inseratschaltung in der Zeitschrift Brandaus und/oder durch Erkundigungen und Interessentengespräche ein möglicher Käufer gesucht.

Die Fahrzeuganschaffungskosten trägt bekanntlich die Gemeinde.

Die Fahrzeuge haben dann eine vorgeschriebene Lebensdauer von 25 Jahren, wonach erst eine Förderung vom Landesfeuerwehrverband für den Austausch der Fahrzeuge beantragt werden kann.

In der Zwischenzeit halten die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Baden die Fahrzeuge – von großen Reparaturen abgesehen – aus eigenen Mitteln instand. Mit Kosten für § 57a Begutachtungen, kleineren Reparaturen oder Reifenwechsel wurde die Stadtgemeinde Baden bis dato nie von den Feuerwehren konfrontiert.

Da die Freiwilligen Feuerwehren somit den laufenden Instandhaltungsaufwand der Fahrzeuge getragen haben, ist nun die Freiwillige Feuerwehr Baden Stadt an die Stadtgemeinde Baden mit der Bitte herangetreten das alte Kleinlöschfahrzeug (Baujahr 1995, Fahrgestell Mercedes), welches auf einen Wert von EUR 5.000,- geschätzt wird, behalten zu dürfen, da auch ein anderes von der Feuerwehr in der Vergangenheit selbst angeschafftes Fahrzeug heuer ausgeschieden wird, und daher die „alte Pumpe“ anstelle des auszuscheidenden Kommandofahrzeuges untergebracht und auch weiter gebraucht werden könnte, ohne dass ein neueres Fahrzeug deshalb einen Garagenplatz verlieren würde.

Weiters hat die Freiwillige Feuerwehr Baden Leesdorf für das auszuscheidende Tanklöschfahrzeug, (Fahrgestell SCANIA Baujahr 1996) einen Kaufinteressenten gefunden, der dafür EUR 22.500,- zahlen würde und ersucht sich den Verkaufserlös behalten zu dürfen.

Um hier eine alle Feuerwehren gleichbehandelnde Kompromisslösung für die Zukunft zu finden, wird vorgeschlagen, dass abweichend vom bisherigen Prozedere hinkünftig eine Aufteilung des Verwertungserlöses in der Höhe von 50 % für die Stadtgemeinde Baden zu 50 % für die jeweilige Freiwillige Feuerwehr gelten soll.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Der Bürgermeister wird im Falle der vom Gemeinderat beschlossenen Neuanschaffung von Fahrzeugen der im Gemeindegebiet ansässigen Freiwilligen Feuerwehren ermächtigt, mit Lieferung des neuen Fahrzeuges, dass dann auszuscheidende alte Fahrzeug, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend, bestmöglich zu veräußern, wobei der Verkaufserlös daraus je zur Hälfte der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtgemeinde Baden zufließt, und der der Stadtgemeinde Baden zufließende Teil unter den Voranschlagsstellen 6/163+803 bzw. 2/163+803 als Einnahme zu verrechnen ist.

-----  
mehrheitlich  
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

39 Prostimmen

0 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Referent:



Referent/in: StR Johann Hornyik

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

### Tagesordnungspunkt Nr. 6)

Betrifft: Volkshochschule – Brandschutztechnischer Umbau

#### Sachverhalt:

Aufgrund des Alters und da die brandschutztechnischen Anforderungen nicht mehr Stand der Technik sind, ist es erforderlich Umbauarbeiten (Stiegenhaus wird eigener Brandabschnitt, neue Fluchtwegsituation über Schlossergässchen) in der Volkshochschule Baden durchzuführen.

Die Abteilung Bauangelegenheiten hat in Zusammenarbeit mit der AHP GmbH folgende Preisauskünfte eingeholt:

#### Baumeisterarbeiten:

1. AB Bau GmbH, 2490 Ebenfurth	EUR	27.548,18
2. BM Ing. Günter Steurer BaugesmbH, 2500 Baden	EUR	34.808,53
3. Ing. Felix Novotny BaugesmbH, 1120 Wien	EUR	39.330,73
4. Günter Friesenbiller GmbH, 2500 Baden	EUR	42.384,42

#### Bautischlerarbeiten:

1. Bau- und Möbeltischlerei Heinz Diklic GmbH, 2485 Wampersdorf	EUR	22.773,73
2. Schwarzott GesmbH, 2500 Baden	EUR	25.003,21
3. Jirka GesmbH & CoKG, 1180 Wien	EUR	26.239,28
4. Karl Friedl GmbH, 2514 Traiskirchen	keine Preisauskunft	

#### Elektroinstallation:

1. Elektro Beyhl GesmbH, 2500 Baden	EUR	10.865,00
2. Wallner Elektrotechnik GmbH, 2540 Bad Vöslau	EUR	13.665,13
3. EDOK Elektrotechnik GmbH, 2500 Baden	keine Preisauskunft	
4. Elektro Alfons GesmbH, 2500 Baden	keine Preisauskunft	

#### Malerarbeiten:

1. Franz Hauer GmbH, 2500 Baden	EUR	4.027,50
2. Ferdinand Schäfer GesmbH, 2500 Baden	EUR	5.453,50
3. Dieter Wiskocil e.U., 2560 Berndorf	EUR	5.756,00
4. Erich Griesmayer Malermeister, 2500 Baden	keine Preisauskunft	

#### Schlosserarbeiten (Aluportale):

1. Tschirk GmbH, 7201 Neudörfel	EUR	24.164,64
2. Eichberger Metallbau GmbH, 2540 Bad Vöslau	EUR	24.740,58
3. ORU Otto Russmann GmbH, 2340 Mödling	EUR	25.854,85
4. Göschl Metallbau GesmbH, 2542 Kottlingbrunn	keine Preisauskunft	

#### Planungs- und Baustellenkoordination:

1. kpp consulting GmbH, 3943 Schrems	EUR	1.240,00
--------------------------------------	-----	----------

#### Örtliche Bauaufsicht

1. AHP GmbH, 3100 St. Pölten	EUR	5.507,00
------------------------------	-----	----------

Gesamtsumme

EUR 96.126,05

Alle Preise exkl. USt.

Um eine fristgerechte Projektumsetzung in den Sommerferien, d. h. bis Ende August 2021, zu gewährleisten, war aufgrund der aktuell angespannten Situation am Baustoffmarkt eine kurzfristige Beauftragung der Gewerke Bautischlerarbeiten und Schlosserarbeiten notwendig und sollen diese beiden Vergaben nachträglich genehmigt werden.

Beschluss:

Die Beauftragungen der AB Bau GmbH, 2490 Ebenfurth, mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten zum Preis von EUR 27.548,13, der Elektro Beyhl GesmbH, 2500 Baden, zum Preis von EUR 10.865,00, der Franz Hauer GmbH, 2500 Baden, zum Preis von EUR 4.027,50, kpp consulting GmbH, 3943 Schrems, zum Preis von EUR 1.240,00, sowie der AHP GmbH, 3100 St. Pölten, zum Preis von EUR 5.507,00 werden genehmigt.

Die Beauftragung der Bau- und Möbeltischlerei Heinz Diklic GmbH, 2485 Wampersdorf, zum Preis von EUR 22.773,73 sowie der Tschirk GmbH, 7201 Neudörfel, zum Preis von EUR 24.164,64 werden nachträglich genehmigt.

Weiters werden EUR 9.612,61 für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes, insgesamt somit EUR 105.738,66 exkl. Umsatzsteuer genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten wird ermächtigt diesen Betrag für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 01/892200-614700 zu erfolgen. Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von rd. € 10.000,-- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/892200 + 895000 bzw. 2/892200 + 894000, heranzuziehen sind.

---

einstimmig  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent/in:



Referent/in: StR Johann Hornyik

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 7)

Betrifft: Adaptierung kombinierter Geh- und Radweg Wiener Straße  
(Biondegasse bis Dammgasse)

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Generalüberarbeitung des Verkehrskonzeptes wurden vom Kuratorium für Verkehrssicherheit unter anderem auch die bestehenden innerstädtischen Radverbindungen evaluiert und wurde bereits als Verbesserungsmaßnahme in einem ersten Schritt ein kombinierter Geh- und Radweg entlang des ÖBB Bahndamm zwischen der Biondegasse und Wiener Straße errichtet.

In einem weiteren Schritt soll nun in der Wiener Straße ein Einrichtungsradweg stadteinwärts ab der Pfaffstätten Straße neu hergestellt, der bestehende kombinierte Geh und Radweg Richtung Pfaffstätten adaptiert sowie der neu errichtete Radweg entlang des ÖBB Bahndamm in die Wiener Straße eingebunden werden. Weiters soll in diesem Zuge die Wiener Straße zwischen der Biondegasse und der Pfaffstätten Straße mit zusätzlichen Baumpflanzungen attraktiviert werden.

Für die notwendigen Erd- und Asphaltarbeiten wurde seitens der Abteilung Bauangelegenheiten eine Kostenschätzung auf Basis des bestehenden Kontrahentenvertrag mit der Fa. ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH für das Straßen- und Gehsteigbauprogramm 2021 erstellt und belaufen sich die Kosten für die baulichen Maßnahmen auf rund EUR 200.000,00 inkl. USt. sowie rund EUR 30.000,00 inkl. USt für die Vorbereitung der neuen Pflanzlöcher, gesamt somit EUR 230.000,00 inkl. USt. Mit den Arbeiten soll die Fa. ABO Asphalt Bau Oeynhausen GmbH im Anhängerverfahren zum Straßen und Gehsteigbauprogramm beauftragt werden.

Weiters wurden für diverse Arbeiten wie Baumrodungen von nicht mehr erhaltungswürdigen Baumbestand, Ankauf von Oberbodensubstratgemisch, Humus und Rasensamen, Stauden und Sträucher sowie neuen Bäumen Kostenangebote von Seiten der Abteilung Stadtgärten eingeholt und belaufen sich diese Kosten auf rund EUR 60.000,00 inkl. USt.

Für Unvorhergesehenes soll weiters ein Betrag von EUR 29.000,00 inkl. USt. (entspricht 10% der Gesamtkosten) genehmigt werden. Die Gesamtkosten von EUR 319.000,00 inkl. USt sind im Voranschlag für das Jahr 2021 nur teilweise vorgesehen, sodass zum Teil überplanmäßige Ausgaben bewilligt werden müssen.

Der Ausbau der Radinfrastruktur und die Attraktivierung des Radverkehrs haben eine positive Auswirkung auf die Klimarelevanz entsprechend dem Klima- und Umweltschutzmanifest lt. Gemeinderat vom 24.09.2019.

### Beschluss:

1. Die Beauftragung der Firma ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH mit den im Sachverhalt angeführten Erd- und Asphaltarbeiten wird zum Betrag von EUR 230.000,00 inkl. USt. genehmigt.
2. Die Beauftragung diverser Firmen für die im Sachverhalt angeführten Rodungsarbeiten bzw. Ankauf von Stauden und Sträucher, Bäumen, Humus, Rasensamen und Oberbodensubstratgemisch wird zum Betrag von EUR 60.000,00 inkl. USt. genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten bzw. Abteilung Stadtgärten wird ermächtigt die Leistungen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.
3. Weiters werden EUR 29.000,00 inkl. USt. für Unvorhergesehenes genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten wird ermächtigt diesen Betrag für Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

4. Die Verrechnung der Gesamtkosten von EUR 319.000,00 inkl. USt erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 5/616011-002500. Zu dieser Voranschlagsstelle werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von EUR 242.000,00 genehmigt, zu deren Finanzierung die Voranschlagsstelle 1/616000-611000 um EUR 50.000,00 und die Voranschlagsstelle 5/612011-002700 um EUR 90.000,00 zu kürzen sind und hinsichtlich des Restbetrages von EUR 102.000,00 im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als überplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 6/616011+894 bzw. 6/616011+895, heranzuziehen sind.

---

mehrheitlich  
angenommen

~~abgelehnt~~

~~zurückgestellt~~

Referent/in:



26 Prostimmen

4 Gegenstimmen (NEOS, FPÖ, GR Dr. Anton)

11 Stimmenhaltungen (SPÖ, StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Koczan,  
GR Hofmann, GR Hanusic)

Referent/in: StR Hans Hornyik

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.6.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 8)

Betrifft: Wiederaufnahme der Stadtgemeinde Baden in die Aktion Stadterneuerung

### Sachverhalt:

Die Aktion Stadterneuerung des Landes Niederösterreich leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Klein- und Mittelstädte Niederösterreichs. Städte sollen lt. Grundsätzen der NÖ Stadterneuerung gemeinsam mit den Bürgern umfassende und koordinierte Maßnahmenbündel im Bereich der Stadtentwicklung und Stadterneuerung artikulieren und umsetzen, wobei am Beginn dieses Prozesses ein Leitbild zu erarbeiten ist.

Die Aktivitäten zur Stadterneuerung werden durch den Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung fachlich begleitet und moderiert.

Nachdem Baden bereits 2006-2009 und 2014-2017 an der Aktion Stadterneuerung teilnahm, wird nunmehr eine Wiederaufnahme in die Aktion Stadterneuerung mit Jänner 2022 angestrebt, wobei hierfür seitens des Gemeinderates ein entsprechender Grundsatzbeschluss notwendig ist. Die Dauer der Aktion Stadterneuerung ist auf vier Jahre beschränkt.

Die Kosten für die fachliche Prozessbegleitung betragen gemäß unverbindlicher Preisauskunft der NÖ Regional jeweils inkl. USt.:

2022 EUR 31.200 (inkl. Erstellung Stadterneuerungskonzept);

2023 EUR 23.400;

2024 EUR 23.400;

2025 EUR 31.200 (inkl. Evaluierung),

wobei diese Kosten vom Land Niederösterreich zu vrsl. 40% gefördert werden.

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden nimmt das beiliegende Kurzkonzept Stadterneuerung an, beantragt die Aufnahme in die Aktion Stadterneuerung und genehmigt die Prozessbegleitung durch NÖ Regional zu Kosten in der Höhe von jeweils EUR 31.200/Jahr im Jahr 2022 und 2025 sowie jeweils EUR 23.400/Jahr im Jahr 2023 und 2024 zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/363 – 728.

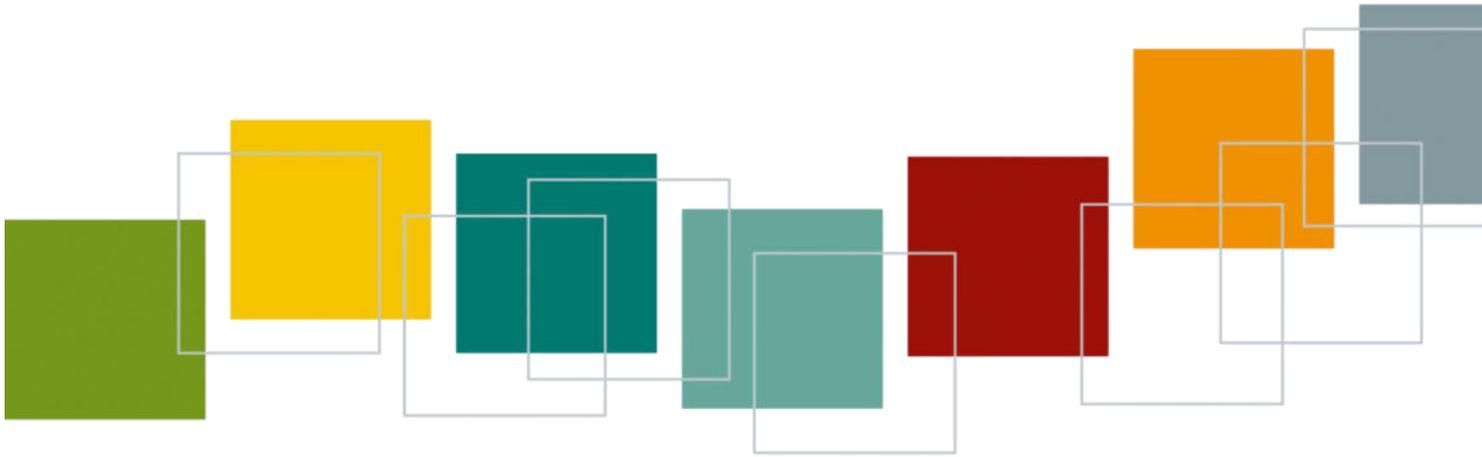
einstimmig  
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:





**NÖ.Regional.GmbH**

**Kurzkonzept zur Landesaktion NÖ Stadterneuerung**

**Wiedereinstieg**

**Baden bei Wien**

**März 2021**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>1 VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>2 EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>3 DARSTELLUNG DER AUSGANGSSITUATION</b> .....	<b>5</b>
3.1 Daten der Stadtgemeinde.....	5
3.2 Ausgangssituation .....	5
<b>4 ABLAUF DER ERSTELLUNG DES KURZKONZEPTS</b> .....	<b>7</b>
4.1 Geplanter Ablauf der Erstellung des Stadterneuerungskonzepts .....	8
<b>5 VISION – GROBE ZIELSETZUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>6 VORSCHAU AUF MÖGLICHE PROJEKTE</b> .....	<b>11</b>
<b>7 SICHERSTELLUNG DER BETEILIGUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>8 KONTAKTE</b> .....	<b>13</b>
<b>9 STELLUNGNAHME</b> .....	<b>14</b>

Das vorliegende Kurzkonzept wurde aufgrund der Vorgaben von Punkt 2.3.3. Aufnahmeprozedere und Verfahrensschritte der „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde<sup>21</sup> und der Kleinregionen in Niederösterreich“ erstellt.

(siehe [www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at))

## 1 VORWORT

Die Stadtgemeinde Baden zählt zu den größten Gemeinden in Niederösterreich. Städte in Ballungsräumen entwickeln sich schnell. Eine vorausschauende Raumordnung, die auf fundierten Grundlagen aufsetzt, ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Damit ist eine Weiterentwicklung unter Bewahrung der Identität möglich. Baden zählt zu den Gemeinden, die schon frühzeitig Entwicklungskonzepte beauftragt haben. Dies wird seit mehr als 50 Jahren so gelebt und ermöglicht, dass die Stadt in vielen Punkten eine Vorreiterrolle eingenommen hat.



Gute Entwicklungskonzepte zeigen frühzeitig Entwicklungen auf und weisen auf die oft vielfältigen Wechselwirkungen hin. Für die erfolgreiche und akzeptierte Entwicklung sind die Kommunikation und das Verständnis der Sachverhalte, Problemstellungen und der Lösungswege essentiell. Das Instrument der Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung wird daher in der Stadtgemeinde Baden bei vielen Vorhaben praktiziert.

Die Vernetzung der Stadt mit dem Umland erfordert die Abstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie.

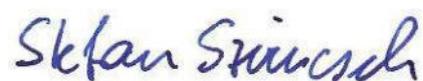
Die Stadtgemeinde Baden möchte mit den Instrumenten der Stadterneuerung Projekte umsetzen, die die vier Aktionsfelder intelligent verbinden und zu einer positiven Entwicklung für die Stadt und ihre Menschen beitragen.

Die Stadtgemeinde Baden bekennt sich zu den Zielen niederösterreichischen Dorf- und Stadterneuerung und bereitet eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat für die Sitzung am 22. Juni 2021 vor.

Die Stadtgemeinde Baden möchte Ihre Bürgerinnen und Bürger vermehrt in Entscheidungsprozesse einbinden und ersucht daher um Aufnahme in die Landesaktion NÖ Stadterneuerung mit 1.1.2022.

Die Gemeinde ist keine Sanierungsgemeinde.

Die im Zuge der Landesaktion vorgesehenen Projekte sollen in die Voranschläge der entsprechenden Haushaltsjahre aufgenommen bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden.



Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek



## 2 EINLEITUNG

Die ganzheitliche Stadterneuerung umfasst wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Aspekte, hat ihren Schwerpunkt in der örtlichen und kommunalen Daseinsvorsorge und ist bestrebt, die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner wachzurufen, mit ihren eigenen Kräften eine Verbesserung der Lebensqualität im Ort anzustreben und die Eigenverantwortung für den Lebensraum zu erhöhen.

Für die zukünftigen **Stadterneuerungsaktivitäten in Baden** bildet das **Kurzkonzept die Grundlage für die Aufnahme in die Landesaktion NÖ Stadterneuerung und das zukünftige Stadterneuerungskonzept**. Das Kurzkonzept wird in Zusammenarbeit von GemeindevertreterInnen und der Bevölkerung unter Moderation einer RegionalberaterIn der NÖ.Regional.GmbH erstellt.

Nach Aufnahme in die **Landesaktion NÖ Stadterneuerung** und den Eintritt in die Projektentwicklung und Projektumsetzung ist die Ausarbeitung eines Stadterneuerungskonzeptes inklusive eines Aktions- und Umsetzungsplanes für die zukünftige Entwicklung in der Stadtgemeinde Baden in **Abstimmung mit der Hauptregionsstrategie 2024** notwendig.

Die **Hauptregionsstrategie 2024** ist ein auf zehn Jahre angelegtes Handlungsprogramm der jeweiligen Hauptregion, wobei die NÖ.Regional.GmbH einerseits als Schnittstelle zwischen den einzelnen regionalen und kommunalen Ebenen und Akteuren agiert und andererseits für die Umsetzung der Hauptregionsstrategie verantwortlich zeichnet:

- Sie baut auf übergeordneten Strategien und Dokumenten auf (EU, Bund, Land) und fasst gleichzeitig strategische Positionen der Teilräume bzw. der AkteurInnen zusammen. Dadurch werden Informationsflüsse und Abstimmungsmechanismen verbessert.
- Sie stellt das Dach für teilregionale Strategien sowie Maßnahmen und Projekte dar. Sie gibt somit einen Rahmen für die Aktivitäten der Hauptregion im Bereich der Regionalentwicklung vor.
- Sie beinhaltet eine Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken (SWOT) -Analyse sowie Ziele und Maßnahmen für die vier Aktionsfelder „Wertschöpfung“, „Umweltsystem“, „Daseinsvorsorge“ und „Kooperation“ und legt strategische Positionen und Indikatoren bis 2024 fest. Somit ergibt sich gleichzeitig ein Fokus auf die Wirkung und die damit verbundenen Ergebnisse.
- Sie ermöglicht eine laufende Reflexion (z.B. im Rahmen der Hauptregionsversammlung). Somit kann zeitgerecht auf Abweichungen (Neu- bzw. Fehlentwicklungen) in den Aktionsfeldern reagiert werden.

Weiterführende Informationen zur Hauptregionsstrategie 2024: [www.noeregional.at](http://www.noeregional.at)



## 3 DARSTELLUNG DER AUSGANGSSITUATION

### 3.1 Daten der Stadtgemeinde

Gemeinde:	Baden
Gemeindegröße in km <sup>2</sup> :	26,89
Einwohner: davon Hauptwohnsitzer:	25958
Name der Ortsteile	Haidhof-Siedlung, Haidhofteich, Lorenzteich, Kiebitzmühle (Weiler)
Hauptregion:	Industrieviertel
Politischer Bezirk:	Baden

### 3.2 Ausgangssituation

#### Bestand:

Die Stadtgemeinde Baden im Industrieviertel ist zugleich Bezirkshauptstadt des gleichnamigen Verwaltungsbezirkes Baden. Die Stadt befindet sich an der Thermenlinie und wird aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt auch als Baden bei Wien bezeichnet. Baden ist über die A2 an das hochrangige Straßenverkehrsnetz angebunden, zudem verläuft die Südbahn durch die Stadtgemeinde. Des Weiteren verbindet die Badner Bahn die Bezirkshauptstadt mit Wien.

Baden besitzt eine glorreiche Historie und ist seit jeher ein Anziehungspunkt für Touristinnen und Touristen aus dem In- und Ausland. Nachdem Kaiser Franz I. die Stadt im 18. Jahrhundert zu seiner Sommerresidenz erhob, wird Baden noch häufig als Kaiserstadt bezeichnet. Ebenso gebräuchlich ist der Titel Biedermeierstadt. Aufgrund der geographischen Lage Badens an der berühmten Thermenlinie verfügt die Stadtgemeinde seit Jahrtausenden über heiße Schwefelquellen und ist damit bis heute einer der bedeutsamsten Kurorte Österreichs. Kulturhistorische Sehenswürdigkeiten sind unter anderem das Thermalstrandbad, der Sauerhof, die klassizistischen Heilbadetempel, das Stadttheater, das Kurhaus-Casino, das Beethovenhaus, die ausgedehnten Villenviertel oder das Aquädukt Baden. Außerdem existieren mehrere großflächige Parks, allen voran der rund um das Casino lokalisierte Kurpark. Baden gilt weiters als eine angesehene Schulstadt.



### **Vorhandene raumrelevante Konzepte/Strategien:**

- Stadtentwicklungskonzept Baden 2031
- Stadterneuerungskonzept 2006
- Stadterneuerungskonzept 2014
- Culturalp-Studie
- e5 Gemeinde, Klimamodellregion
- WiN-Konzept der „Kleinregion“ Stadt Baden
- Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland
- Grundlagenforschung zum örtlichen Raumordnungsprogramm
- Leitbild Baden (Stadtmarketing)
- Gesundheitstourismus-Studie (IMAS)
- Revitalisierungsprojekte der ehemaligen Bäderlandschaft
- Kurparkentwicklungskonzept
- Kulturlandschaftsprojekte
- Baumkataster
- Verkehrskonzept 2017
- Parkraumbewirtschaftung (im VK-Konzept)
- Konzept Zusammenschau
- Diverse Grundlagenforschungen zu Innenstadt und Stadtbild
- Grundlagenforschung Bebauungsplan 2003 (Schutzzonen)
- Nomination Dossier der Great Spas of Europe (UNESCO-Weltkulturerbe-Studie)
- Great Spas of Europe, Lokaler Managementplan 2019
- NEZVAL

### **Vorangegangene Aktivphasen und weitere Aktivitäten:**

Die Stadtgemeinde Baden war bereits von 2006-2009 und von 2014-2017 in der Aktion der NÖ Stadterneuerung (bzw. Ortsteile in der NÖ Dorferneuerung). Unter aktiver BürgerInnenbeteiligung wurden in der Periode I (2006-09) u.a. die Projekte „Schutzzone-Villenzzone“, „Sicherheit im öffentlichen Raum“, „Gestaltung Hauptplatz“, „Kommunikationsplatz Karlstisch“, „Freak Cave für Jung und Alt“, „Verkehrskonzept Uetzgasse“ und „Hauervinothek“ bearbeitet. Hauptprojekte der Periode II (2014-17) waren der Josefsplatz, Beethovenmuseum, Radweganbindung Haidhof, Kurpark, Theresienwarte und der Brusattiplatz.



## 4 ABLAUF DER ERSTELLUNG DES KURZKONZEPTS

	<b>Zeitraumen:</b>
Erstinformation über Landesaktionen (NÖ Dorf-/Stadterneuerung, Gemeinde21)	3. März 2021
Erstellung Kurzkonzept	März 2021
Gründung Stadterneuerungsbeirat	Jänner 2022
Gemeinderatsbeschluss über das erstellte Kurzkonzept und Antrag um Aufnahme in die Landesaktion NÖ Stadterneuerung	22. Juni 2021
Geplanter Start mit der Landesaktion NÖ Stadterneuerung	01.01.2022
(voraussichtlich) beauftragte Firma für die Prozessbegleitung	NÖ.Regional.GmbH



## 4.1 Geplanter Ablauf der Erstellung des Stadterneuerungskonzepts

	<b>Zeitraumen:</b>
Impulsvortrag	3. März 2021
Fragebogen - Umfrage	Herbst 2021
<b>1. Zukunftsworkshop (Abend)</b>	Erstes Halbjahr 2022
<b>2. Zukunftsworkshop (Abend)</b>	Erstes Halbjahr 2022
<b>3. Zukunftsworkshop (Abend)</b>	Erstes Halbjahr 2022
Rundgang – Ge(h)spräch	Frühjahr/Sommer 2022
Exkursion	n.n.f. (noch nicht fixiert)
Andere Aktivitäten:	n.n.f. (noch nicht fixiert)
Redaktionsgespräch mit Bgm., AL, Stadterneuerungsbeirat	laufend
Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindezeitung, Gemeindeforum, regionale Zeitungen, etc.)	laufend



## 5 VISION – GROBE ZIELSETZUNGEN

In diesem Kapitel werden die geplanten Themen den Aktionsfeldern der Hauptregionsstrategie sowie den Leitzielen der Landesaktion NÖ Stadterneuerung zugeordnet.

**Aktionsfeld Wertschöpfung** (Wirtschaft, Forschung & Entwicklung und Innovation, Land- und Forstwirtschaft)

- **Leitziel Tourismus und Landwirtschaft**
  - Tourismus ist ein riesiges Thema (Kurstadt, Helenental etc.): Tourismuskonzept geplant; Thema UNESCO Weltkulturerbe
  - Lenkung der Besucherströme zu kulturellen Angeboten (z.B. Kurpark)
  - Landwirtschaft: vorwiegend nur in Form des Weinbaus
- **Leitziel Arbeiten und Wirtschaft**
  - Ortskernbelebung
  - Wirtschaftskonzept geplant

**Aktionsfeld Umweltsystem und erneuerbare Energie** (Natur- und Umweltsysteme, Natürliche Ressourcen, Erneuerbare Energie)

- **Leitziel Umwelt und Ökologie**
  - großes Thema, vor allem im Hinblick auf Klimawandelanpassungen (enge Zusammenarbeit mit Klimareferat)

**Aktionsfeld Daseinsvorsorge** (Abgestimmte Raumentwicklung und Siedlungswesen, Technische Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, Soziale Infrastruktur, Bildung, Sozialer Zusammenhalt in Region, Kleinregion und Gemeinde)

- **Leitziel Soziales und Gesundheit**
  - Förderung der Jugend sowie aller Generationen, partizipative Planungen
- **Leitziel Wohnen und Bevölkerung**
  - Schwerpunkt Hauptwohnsitzer;
  - Erhöhung der Lebensqualität in allen Stadtteilen
  - Vorrang von stadträumlicher Qualität vor überbordender Verdichtung
- **Leitziel Kultur und Bildung**
  - Kultur und Kunst stets ein großes Thema
  - Bauhistorische Sanierungsarbeiten
  - Bewusstseinsbildende Maßnahmen (z.B. Beschilderungen zur Stadtgeschichte in der Innenstadt)
- **Leitziel Grünraum und Erholung**
  - Grünraummanagement, Grünraumstrategie, Parkpflege
- **Leitziel Verkehr und technische Infrastruktur**
  - Radwege-Lückenschlüsse



- Elektromobilität
- Umstellung des Citybusses auf E-Antrieb
- Parkraumbewirtschaftung

**Aktionsfeld Kooperationsystem** (innerhalb der Hauptregion, zwischen Hauptregionen, mit angrenzenden Bundesländern, mit Nachbarregionen im Ausland)

- **Leitziel Funktion für das Umland**
  - Schaffung einer Körperschaft öffentlichen Rechts für Kurstädte
  - Städtekooperation Great Spas of Europe
  - Kooperationen im Verwaltungsbereich



## 6 VORSCHAU AUF MÖGLICHE PROJEKTE

- Treffpunkt für die Jugend (Platz, ...)
- Baumpatenschaften
- Therapeutische Landschaften
- Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Baumschutzverordnung
- Kooperationsprojekte mit TU Wien zum Thema Grünraum
- Revitalisierung Heiligenkreuzerhof
- Marktplatz für regionale landwirtschaftliche Produkte mit digitalem Bestell- und Bezahlssystem
- Dritter Ort für Frauen
- Beschilderungen in der Innenstadt
- Umgestaltungen im Weikersdorfer Park (Baumpflanzungen etc.)
- Zivilgesellschaftlicher Verschönerungsverein („National Trust“): z.B. Fassadengestaltungen
- NÖ.Regional als neutrale Institution von außen für versch. Bürgerbeteiligungsprozesse
- Umsetzung des LMP für das UNESCO Welterbe Great Spas of Europe-Baden bei Wien



## 7 SICHERSTELLUNG DER BETEILIGUNG

Laut den „Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde<sup>21</sup> und der Kleinregionen in Niederösterreich“ wird Beteiligung in unterschiedlichen Intensitäten und Qualitäten beschrieben.

### *Beteiligung:*

*Es wird zwischen den folgenden fünf Qualitätsstufen der Beteiligung unterschieden:*

- 1. Informieren: Betroffene BürgerInnen werden von Politik und Verwaltung über kommunale Planungen und Vorhaben frühzeitig und aktiv informiert.*
- 2. Mitreden: BürgerInnen werden eingeladen, an Ideenfindungen mitzuarbeiten.*
- 3. Mitplanen und Mitgestalten: Die BürgerInnen werden eingeladen, an der Ideenfindung und Planung mitzuarbeiten und in klar definierten sowie transparenten Umsetzungsschritten mitzugestalten.*
- 4. Mitentscheiden: BürgerInnen sind nicht nur eingeladen mitzuarbeiten und mitzugestalten, sondern im vorgegebenen Rahmen auch mitzuentscheiden.*
- 5. (Teil-)Aufgaben selbst verantworten: Teilaufgaben werden von der Politik an die BürgerInnen delegiert. Dazu werden von den BürgerInnen Projektideen ausgearbeitet und in Abstimmung mit den MandatarInnen umgesetzt.*

Die Visionen und großen Zielsetzungen werden voraussichtlich im Rahmen eines Zukunftsprozesses mit den BürgerInnen weiter entwickelt, wobei die Gestaltung und das Mitentscheiden eine wesentliche Rolle spielen werden.

Die BürgerInnenbeteiligung bei den Projekten, die noch zu entwickeln sind, wird stark von Art und Umfang der Projekte und der vorhandenen Rahmenbedingungen abhängen. Die Gemeinde und der Beirat würden es begrüßen, wenn auch die oben angeführte Qualitätsstufe 5 erreicht werden könnte.



## 8 KONTAKTE

Stadtgemeinde	Baden
	Hauptplatz 1 2500 Baden
	02252/86800-0
	stadtamt@baden.gv.at
	<a href="https://www.baden.at/">https://www.baden.at/</a>
Bürgermeister:	DI Stefan Szirucsek
	02252/86800-219
	buergermeister@baden.gv.at
Ansprechperson in der Gemeindeverwaltung	DI Michael Madreiter
	Baudirektor
	02252/86800-350
	bau@baden.gv.at
Leiter Stadterneuerungsbeirat	StR Hans Hornyik
	+43 676 81211489
	hans.hornyik@noel.gv.at

## 9 STELLUNGNAHME

Seit mehr als 30 Jahren sorgt die Dorf- und Stadterneuerung in Niederösterreich für Entwicklungsschübe in unseren Gemeinden – eine Erfolgsgeschichte. Hilfe zur Selbsthilfe war und ist das Motto der Dorf- und Stadterneuerung, aus Betroffenen werden Beteiligte. Ideenreichtum, Engagement und der tatkräftige Einsatz der Bürger und Bürgerinnen wurde durch die Prozessbegleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dorferneuerungslandesverbandes aufgegriffen und unterstützt. Viele größere und kleinere Projekte konnten umgesetzt werden und erhielten mehr oder weniger große finanzielle Förderungen.



Der Dorferneuerungslandesverband wurde 2015 durch die NÖ Regional GmbH abgelöst. „Gestalten - Bewahren – Entwickeln mit der Kraft der Gemeinsamkeit“: Der Slogan wurde geändert, die Ideologie bleibt gleich. Auch weiterhin gibt es die Aktion Dorf- und Stadterneuerung, allerdings vor dem Hintergrund der Hauptregionsstrategie (5 Hauptregionen in NÖ), in diesem Fall der des Industrieviertels. Die Hauptregionsstrategien, die Anliegen der Dorferneuerungsvereine, Gemeinden und Kleinregionen sollen aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden.

Die Stadtgemeinde Baden hat sich für einen Wiedereinstieg in die Aktion der NÖ Stadterneuerung mit 1.1.2022 entschlossen. Zuvor war Baden bereits in den Jahren 2006-2009 und von 2014-2017 aktiv in der Aktion. Dementsprechend routiniert erfolgte die Vorbereitung dieses Wiedereinstiegs.

Wie aus der vorangegangenen Periode gewohnt, sind Baudirektor Michael Madreiter und StR Hans Hornyik die Ansprechpartner im Prozess. Aus meiner Sicht des Regionalberaters setzt Baden nach starker Bürgerbeteiligung in der 1. Periode mit Umsetzung der erarbeiteten, überwiegend gestalterischer/baulicher Projekte in der 2. Periode nun wieder auf die Initiierung von Bürgerbeteiligungsmodellen, tlw. in neuer Form, wie zB die Umsetzung des LMP und Prozessbegleitung für das UNESCO Welterbe Great Spas of Europe-Baden bei Wien oder bei der Installation eines Zivilgesellschaftlichen Verschönerungsvereines nach dem Vorbild des „National Trust“, z.B. für Fassadengestaltungen im Historischen Umfeld. Hier soll die NÖ Regional als neutrale Prozessbegleitungsinstitution von außen eine objektive und fundierte Bürgerbeteiligung garantieren. Daneben sind auch verschiedene Grünraummaßnahmen, das Thema Jugend und das Thema Nahversorgung, konkret ein Marktplatz für regionale landwirtschaftliche Produkte mit digitalem Bestell- und Bezahlsystem als Projektideen angeführt.



Alles in Allem garantieren die Projektvorschläge aus dem Kurzkonzept einen abwechslungsreichen, mit neuen Ideen angereicherten Prozess, der seitens der Gemeinde aufgrund der vorangegangenen aktiven Perioden mit fundiertem Prozesswissen angegangen wird.

Der Gemeinderatsbeschluss zum Einstieg in die Stadterneuerung mit 1.1.2022 und über die Annahme des Kurzkonzeptes findet am 22.6.2021 statt.

Prozessbegleitung seitens der NÖ Regional:

DI Wolfgang Grill

2801 Katzelsdorf, Schloßstraße 1

[wolfgang.grill@noeregional.at](mailto:wolfgang.grill@noeregional.at)

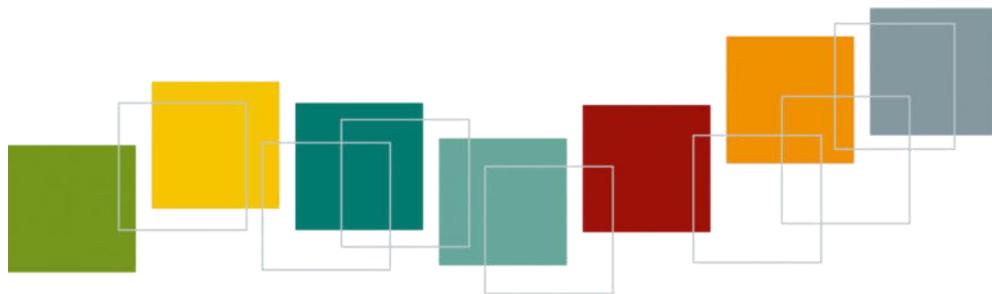
+43 676 88591209

MA Bsc Florian Kolbe

2801 Katzelsdorf, Schloßstraße 1

[florian.kolbe@noeregional.at](mailto:florian.kolbe@noeregional.at)

+43 676 88591340



**NÖ.Regional.GmbH**

[www.noeregional.at](http://www.noeregional.at)

[www.facebook.com/noe.regional](https://www.facebook.com/noe.regional)

**Hauptregion Industrieviertel**

**Büroleitung:**

Franz Gausterer

+43 676 88591255

[franz.gausterer@noeregional.at](mailto:franz.gausterer@noeregional.at)

**Regionalberater:**

Wolfgang Grill

+43 676 88591209

[wolfgang.grill@noeregional.at](mailto:wolfgang.grill@noeregional.at)

niederösterreichische  
**DORF & STADT**  
erneuerung



Referent: StR Hans Hornyik

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 9)

Betrifft: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm) und des Bebauungsplanes im Bereich Arenastraße 1 - Sommerarena

### **Sachverhalt:**

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind Adaptierungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm) und des Bebauungsplanes erforderlich geworden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind den die Grundlagenforschung bildenden Erläuterungsberichten und den beiliegenden Verordnungsentwürfen zu entnehmen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.06.2021 öffentlich kundgemacht. Gemäß § 24 Absatz 5 und 6 bzw. § 33 Absatz 2 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. wurden die Nachbargemeinden und die Interessensvertreter sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und deren unmittelbaren Anrainer verständigt.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgt als beschleunigtes Verfahren gemäß § 25a NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

In der Sitzung des Bauausschusses am 14.06.2021 wurden die Entwürfe beraten und dem Gemeinderat der Stadt Baden zur Beschlussfassung empfohlen.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Verordnungen.

einstimmig  
angenommen

~~abgelehnt~~

zurückgestellt

Referent:





**8. Änderung des Bebauungsplanes**  
(Plandarstellungen)

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350  
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

24.06.2021  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund § 34 und § 30 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan für den nachstehend angeführten Bereich hinsichtlich der auf den Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderung des Flächenwidmungsplanes kenntlich gemacht:

1.1. KG Baden, Arenastraße 1, Sommerarena (MB 3C):

Kentlichmachung der Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet – Theater“ in „Grünland-Park“ und „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ („Geb-Theater“)

### § 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 nach telefonischer Voranmeldung während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am 24.06.2021

abgenommen am 09.07.2021



**5. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms**  
(Flächenwidmungsplan und  
Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm)

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350  
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

23.06.2021  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund § 25a NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan sowie Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm) wie folgt dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen dargestellten Änderungen festgelegt werden:

#### Flächenwidmungsplan (5. Änderung):

##### 2.1. KG Baden, Arenastraße 1, Sommerarena, (Blatt B):

Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet – Theater“ in „Grünland-Park“ und „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ („Geb-Theater“)

### § 2

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

...

§ 7 (4) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ mit der Zusatzbezeichnung „Gastronomie“ oder „Theater“ gewidmete Gebäude gilt:

Durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand um maximal 20 % vergrößert werden. Bei der Berechnung ist vom bewilligten Baubestand am 01.07.2019 auszugehen.

...

### § 3

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 nach telefonischer Voranmeldung während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 23.06.2021  
abgenommen am: 08.07.2021

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek



## Örtliches Raumordnungsprogramm

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86800 350  
Fax +43 2252 86800 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

23.06.2021  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 25a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung sind:

- (1) Funktion der Gemeinde im größeren Raum  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Erwerbsstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Fremdenverkehrsstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Versorgungsstandort";
- (2) Naturraum  
Klare Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Grünland;  
Vermeidung der Zersiedelung des Landschaftsraumes sowie Schutz des Landschaftsbildes;  
Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren;  
Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes;
- (3) Bevölkerung  
Förderung des Verbleibes der ortsansässigen Bevölkerung (insbesondere der Jugend bzw. der Jungfamilien) in der Gemeinde;
- (4) Siedlungsstruktur  
Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung;  
Strukturierung des Siedlungsraumes nach funktionellen Gesichtspunkten auf Basis der realen Nutzungssituation hinsichtlich Zentrenstruktur, Entwicklungszonen, Betriebs- und Versorgungsbereiche;  
Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen;  
Aktive Bodenpolitik der Gemeinde und Erhöhung der Baulandmobilität;
- (5) Wirtschaft  
Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen, Mobilisierung gewidmeter Betriebsflächen;  
Vermeidung von Nutzungskonflikten;  
Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor;  
Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Stadtgemeinde;
- (6) Technische Infrastruktur  
Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischer Infrastruktur;  
Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr;  
Immissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen;

- (7) Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit  
Sicherung der Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen;  
Sicherung und Stärkung des Freizeitangebotes;

- § 3 (1) Die Widmung bzw. Nutzung der einzelnen Grundflächen des in § 1 genannten Gemeindegebietes, welche in der von Dipl. Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, vom März 2014 unter Planzeichen B/F/10A, B/F/10B und B/F/10C verfassten Plandarstellung vorgesehen ist, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmung festgelegt bzw. - wo es sich um überörtliche Planungen handelt - kenntlich gemacht.
- (2) Das Entwicklungskonzept (Plandarstellung unter Zl. Baden 7 / A, 7 / B und 7 / C vom 27.06.2003 und der Ziele- und Maßnahmenkatalog von Dipl. Ing. Herbert Liske) stellt das Leitbild für die mittel- und langfristige Entwicklung der Stadtgemeinde Baden dar und gilt als Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- § 4 Die in § 3 angeführte Plandarstellung, welche aus drei Blättern (A, B und C) besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Als weitere Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung werden festgelegt:

(1) 1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort" durch Wahrung der hohen Wohnqualität bestehender Wohngebiete (hoher Freiflächenanteil, strukturverträgliche Bauungsformen bzw. Dichten). Aufgrund der vorgesehenen Siedlungsgrenzen, der vorhandenen Baulandreserven und der Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur (Abwasserbeseitigung) sind keine Neuwidmungen von Wohnbauland in größerem Umfang möglich. Dementsprechend kommt der Mobilisierung von Baulandreserven (Bodenpolitik, Freigabe von gemeindeeigenen Wohnbauflächen) besondere Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Erwerbsstandort“ durch widmungsmäßige Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte sowie von Flächenreserven mit entsprechender Lagegunst (Verkehrsanbindung, im Anschluß an nutzungsverträgliche Widmungen) für künftige Ansiedlungen. Auch hier kommt der Mobilisierung bereits gewidmeter Flächen (Bodenpolitik, nutzungsadäquate Dichtefestlegungen im Hinblick auf die Aufschließungsabgabe) erhebliche Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Fremdenverkehrsstandort“ durch widmungsmäßige Absicherung bestehender Hotellerie- und Gastronomiestandorte samt ihrer Reserveflächen sowie großflächiger Sondernutzungen in Hinblick auf nutzungsadäquate Schutzerfordernisse. Auch der Erhaltung tourismusrelevanter Rahmenbedingungen (Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie die Erhaltung des Stadtbildes insbesondere im historischen Zentrum) kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Sicherung und Stärkung der „Versorgungsfunktion“ der Stadtgemeinde durch Definition von Kerngebietszonen (Zentrum, stadtteilbezogene Subzentren Leesdorf und Weikersdorf) sowie widmungsmäßige Sicherstellung bestehender Standorte mit entsprechender Standortgunst.

2. Naturraum

Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes sowie Erhaltung und Pflege der Landschaft durch Vermeidung von Zersiedelungstendenzen. Klare Abgrenzung des Siedlungsgebietes zum Grünland durch Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen gem. Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“.

Schutz des Landschaftsbildes durch Ausweisung zersiedelungsgefährdeter Bereiche (Badener Berg, Römerberg) sowie von Siedlungssplittern (Haidhofstraße /Oetkerweg, Lorenzteich). Hintanhaltung jedweder weiteren räumlicher Entwicklung in diesen Bereichen sowie in exponierten und naturräumlich sensiblen Lagen (siehe Entwicklungskonzept);

Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren durch Ausweisung des potentiell hochwassergefährdeten Bereiches entlang der Schwechat sowie der steinschlaggefährdeten Bereiche im Helenental;

Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes wie der Waldflächen respektive Waldränder in siedlungsnahen Bereichen, der Grünverbindungen sowie der Fließgewässer und deren Ufergehölze zum Zwecke der Biotopvernetzung sowie der innerörtlichen Grünflächen.

### 3. Bevölkerung

Förderung des Verbleibs der ortsansässigen Bevölkerung in der Gemeinde durch Mobilisierung der vorhandenen Baulandreserven im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde bzw. Initiierung und Unterstützung von Wohnbauprojekten, welche speziell auf die Bedürfnisse der Jugend und der Jungfamilien ausgerichtet sind.

### 4. Siedlungsstruktur

Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen des Regionalen Raumordnungsprogrammes "Südliches Wiener Umland" wie unter "Naturraum" dargestellt;

Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Nutzung der vorhandenen Baulandreserven innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers („Innere Verdichtung“) sowie generelle Überarbeitung der Wohndichtefestlegungen;

Strukturierung des Siedlungsraumes durch Schaffung einer homogenen Widmungsstruktur sowie der räumlichen Konzentration von Betriebsgebieten in infrastrukturell gut geeigneten Bereichen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Entwicklung einer Zentrenstruktur (Altstadt, Subzentren in Leesdorf und Weikersdorf) bzw. von Entwicklungsachsen durch Ausweisung bzw. Arrondierung von Kerngebietszonen mit der Möglichkeit kleinräumiger Nutzungsdurchmischung (siehe Entwicklungskonzept);

Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen (historisches Stadtzentrum, Villenviertel, dörfliche Ortskerne wie z.B: Leesdorf);

Aktive Bodenpolitik der Gemeinde durch Festlegung von Aufschließungszonen mit spezifischen Freigabebedingungen bei neuen Baulandausweisungen, Mobilisierung von gemeindeeigenen Baulandflächen bzw. Erwerb von Flächen zur gezielten Siedlungsentwicklung durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.

### 5. Wirtschaft

Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen durch Ausweisung von Kerngebietszonen und Betriebsgebietsflächen sowie Schaffung künftiger Betriebsgebiete mit hoher Standortgunst (siehe Entwicklungskonzept);

Vermeidung von potentiellen Nutzungskonflikten durch weitgehende räumliche Konzentration der Betriebsgebietsflächen sowie durch Festlegung von entsprechenden Abstandsflächen (Grünpuffer) als Emissionsschutz zu angrenzenden Nutzungen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor durch vorausschauende Siedlungsentwicklung (Erhaltung des Erholungspotentials), Standortsicherung der Tourismusbetriebe sowie des infrastrukturellen Angebotes an Kur- und Freizeiteinrichtungen mittels entsprechender Widmungen sowie Bereitstellung künftiger Erweiterungsflächen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Gemeinde durch Standortsicherung bestehender Einrichtungen mittels Ausweisung von Kerngebieten sowie von Flächen für Einkaufs- und Fachmarkszentren mit entsprechender Standorteignung (siehe Entwicklungskonzept).

#### 6. Technische Infrastruktur

Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur durch maßvolle Ausnutzung des bestehenden Baulandes und damit des potentiellen, künftigen Bevölkerungswachstums mittels Überarbeitung der Einwohnerdichten (bzw. der Bebauungsfestlegungen), vor allem in Hinblick auf die Aufnahmegrenzen des Vorfluters der Kläranlage Baden;

Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr durch Bedachtnahme auf die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes in Form von Fuß- und Radwegen sowie von Durchgängen im Stadtzentrum (siehe Entwicklungskonzept);

Emissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen durch widmungsmäßige Festlegungen von entsprechenden Abstandsflächen in Form von Grüngürteln (siehe Entwicklungskonzept).

#### 7. Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit

Längerfristige Sicherung eines auch auf die Region ausgerichteten, bedarfsorientierten Angebotes an Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen (insbesondere Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, Schulen, Museen etc.) durch entsprechende Widmungen;

Längerfristige Sicherung des infrastrukturellen Angebotes an Freizeiteinrichtungen (Sport- und Veranstaltungshalle, Trabrennbahn, Strandbad, Sport- und Spielplätze, etc.) durch entsprechende Widmungen.

- (2) Soweit die in den §§ 2 und 5 angeführten Ziele und Maßnahmen nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegen, wird diese mit den Dienststellen der zuständigen Behörden und Unternehmen sowie der betroffenen Bevölkerung Kontakt aufnehmen und eine Realisierung anstreben.

- § 6 (1) Aus Gründen der Ökonomie und Ökologie werden für die mit Aufschließungszonen (BB-A8, BB-E-A12, BW-A43) gegliederten Baulandbereiche folgende Freigabebedingungen festgelegt:
- tatsächlicher Bedarf
  - Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfs für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung
  - Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Herstellung der erforderlichen Infrastruktur
- (2) Für die Aufschließungszone BB-E-A12 (Bauland-Betriebsgebiet – emissionsarm), sind zusätzlich folgende Bedingungen festgelegt:
- Die Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfes inklusive Erschließungskonzept für die gesamte Aufschließungszone;
  - Herstellung des Grüngürtels zum westlich angrenzenden Wohngebiet mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen.
- (3) Für die Aufschließungszone BW-A43 ist zusätzlich folgende Bedingung festgelegt:
- Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes
- § 7 (1) Als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit weniger als 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche werden auf maximal 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche beschränkt.

- (2) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit mehr als 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche gilt:  
durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche und Kubatur des Hauptgebäudes im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand nicht vergrößert werden, Basis hierfür ist ausschließlich die vor 01.01.2014 baubehördlich bewilligte Kubatur des Hauptgebäudes. Unabhängig von den o.a. Beschränkungen ist der Anbau eines Liftes sowie das Aufbringen einer Wärmeschutzverkleidung bis 20 cm an vor dem 01.01.2009 baubehördlich bewilligten Gebäuden zulässig.
- (3) Für unter Denkmalschutz stehende als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur.
- (4) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ mit der Zusatzbezeichnung „Gastronomie“ oder „Theater“ gewidmete Gebäude gilt:  
Durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand um maximal 20 % vergrößert werden. Bei der Berechnung ist vom bewilligten Baubestand am 01.07.2019 auszugehen.
- (5) Für als „Grünland – erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung wird die zulässige Wohnnutzfläche auf maximal 130 m<sup>2</sup> beschränkt.
- (6) Für sonstige als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete betrieblich genutzte Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur solange keine Änderung des Verwendungszweckes in Richtung Wohnnutzung erfolgt.

§ 8 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: 23.06.2021

abgenommen am: 08.07.2021



**8. Änderung des Bebauungsplanes**  
(Plandarstellungen)

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350  
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

24.06.2021  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund § 34 und § 30 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan für den nachstehend angeführten Bereich hinsichtlich der auf den Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderung des Flächenwidmungsplanes kenntlich gemacht:

1.1. KG Baden, Arenastraße 1, Sommerarena (MB 3C):

Kentlichmachung der Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet – Theater“ in „Grünland-Park“ und „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ („Geb-Theater“)

### § 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 nach telefonischer Voranmeldung während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am 24.06.2021

abgenommen am 09.07.2021



**5. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms**  
(Flächenwidmungsplan und  
Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm)

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350  
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

23.06.2021  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund § 25a NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan sowie Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm) wie folgt dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen dargestellten Änderungen festgelegt werden:

#### Flächenwidmungsplan (5. Änderung):

##### 2.1. KG Baden, Arenastraße 1, Sommerarena, (Blatt B):

Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet – Theater“ in „Grünland-Park“ und „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ („Geb-Theater“)

### § 2

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

...

§ 7 (4) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ mit der Zusatzbezeichnung „Gastronomie“ oder „Theater“ gewidmete Gebäude gilt:

Durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand um maximal 20 % vergrößert werden. Bei der Berechnung ist vom bewilligten Baubestand am 01.07.2019 auszugehen.

...

### § 3

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 nach telefonischer Voranmeldung während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 23.06.2021  
abgenommen am: 08.07.2021

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek



## Örtliches Raumordnungsprogramm

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86800 350  
Fax +43 2252 86800 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

23.06.2021  
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP \*\*\*, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 25a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung sind:

- (1) Funktion der Gemeinde im größeren Raum  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Erwerbsstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Fremdenverkehrsstandort";  
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Versorgungsstandort";
- (2) Naturraum  
Klare Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Grünland;  
Vermeidung der Zersiedelung des Landschaftsraumes sowie Schutz des Landschaftsbildes;  
Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren;  
Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes;
- (3) Bevölkerung  
Förderung des Verbleibes der ortsansässigen Bevölkerung (insbesondere der Jugend bzw. der Jungfamilien) in der Gemeinde;
- (4) Siedlungsstruktur  
Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung;  
Strukturierung des Siedlungsraumes nach funktionellen Gesichtspunkten auf Basis der realen Nutzungssituation hinsichtlich Zentrenstruktur, Entwicklungszonen, Betriebs- und Versorgungsbereiche;  
Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen;  
Aktive Bodenpolitik der Gemeinde und Erhöhung der Baulandmobilität;
- (5) Wirtschaft  
Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen, Mobilisierung gewidmeter Betriebsflächen;  
Vermeidung von Nutzungskonflikten;  
Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor;  
Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Stadtgemeinde;
- (6) Technische Infrastruktur  
Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischer Infrastruktur;  
Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr;  
Immissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen;

- (7) Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit  
Sicherung der Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen;  
Sicherung und Stärkung des Freizeitangebotes;

- § 3 (1) Die Widmung bzw. Nutzung der einzelnen Grundflächen des in § 1 genannten Gemeindegebietes, welche in der von Dipl. Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, vom März 2014 unter Planzeichen B/F/10A, B/F/10B und B/F/10C verfassten Plandarstellung vorgesehen ist, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmung festgelegt bzw. - wo es sich um überörtliche Planungen handelt - kenntlich gemacht.
- (2) Das Entwicklungskonzept (Plandarstellung unter Zl. Baden 7 / A, 7 / B und 7 / C vom 27.06.2003 und der Ziele- und Maßnahmenkatalog von Dipl. Ing. Herbert Liske) stellt das Leitbild für die mittel- und langfristige Entwicklung der Stadtgemeinde Baden dar und gilt als Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- § 4 Die in § 3 angeführte Plandarstellung, welche aus drei Blättern (A, B und C) besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Als weitere Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung werden festgelegt:

- (1) 1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort" durch Wahrung der hohen Wohnqualität bestehender Wohngebiete (hoher Freiflächenanteil, strukturverträgliche Bauungsformen bzw. Dichten). Aufgrund der vorgesehenen Siedlungsgrenzen, der vorhandenen Baulandreserven und der Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur (Abwasserbeseitigung) sind keine Neuwidmungen von Wohnbauland in größerem Umfang möglich. Dementsprechend kommt der Mobilisierung von Baulandreserven (Bodenpolitik, Freigabe von gemeindeeigenen Wohnbauflächen) besondere Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Erwerbsstandort“ durch widmungsmäßige Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte sowie von Flächenreserven mit entsprechender Lagegunst (Verkehrsanbindung, im Anschluß an nutzungsverträgliche Widmungen) für künftige Ansiedlungen. Auch hier kommt der Mobilisierung bereits gewidmeter Flächen (Bodenpolitik, nutzungsadäquate Dichtefestlegungen im Hinblick auf die Aufschließungsabgabe) erhebliche Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Fremdenverkehrsstandort“ durch widmungsmäßige Absicherung bestehender Hotellerie- und Gastronomiestandorte samt ihrer Reserveflächen sowie großflächiger Sondernutzungen in Hinblick auf nutzungsadäquate Schutzerfordernisse. Auch der Erhaltung tourismusrelevanter Rahmenbedingungen (Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie die Erhaltung des Stadtbildes insbesondere im historischen Zentrum) kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Sicherung und Stärkung der „Versorgungsfunktion“ der Stadtgemeinde durch Definition von Kerngebietszonen (Zentrum, stadtteilbezogene Subzentren Leesdorf und Weikersdorf) sowie widmungsmäßige Sicherstellung bestehender Standorte mit entsprechender Standortgunst.

## 2. Naturraum

Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes sowie Erhaltung und Pflege der Landschaft durch Vermeidung von Zersiedelungstendenzen. Klare Abgrenzung des Siedlungsgebietes zum Grünland durch Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen gem. Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“.

Schutz des Landschaftsbildes durch Ausweisung zersiedelungsgefährdeter Bereiche (Badener Berg, Römerberg) sowie von Siedlungssplittern (Haidhofstraße /Oetkerweg, Lorenzteich). Hintanhaltung jedweder weiteren räumlicher Entwicklung in diesen Bereichen sowie in exponierten und naturräumlich sensiblen Lagen (siehe Entwicklungskonzept);

Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren durch Ausweisung des potentiell hochwassergefährdeten Bereiches entlang der Schwechat sowie der steinschlaggefährdeten Bereiche im Helenental;

Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes wie der Waldflächen respektive Waldränder in siedlungsnahen Bereichen, der Grünverbindungen sowie der Fließgewässer und deren Ufergehölze zum Zwecke der Biotopvernetzung sowie der innerörtlichen Grünflächen.

### 3. Bevölkerung

Förderung des Verbleibs der ortsansässigen Bevölkerung in der Gemeinde durch Mobilisierung der vorhandenen Baulandreserven im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde bzw. Initiierung und Unterstützung von Wohnbauprojekten, welche speziell auf die Bedürfnisse der Jugend und der Jungfamilien ausgerichtet sind.

### 4. Siedlungsstruktur

Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen des Regionalen Raumordnungsprogrammes "Südliches Wiener Umland" wie unter "Naturraum" dargestellt;

Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Nutzung der vorhandenen Baulandreserven innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers („Innere Verdichtung“) sowie generelle Überarbeitung der Wohndichtefestlegungen;

Strukturierung des Siedlungsraumes durch Schaffung einer homogenen Widmungsstruktur sowie der räumlichen Konzentration von Betriebsgebieten in infrastrukturell gut geeigneten Bereichen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Entwicklung einer Zentrenstruktur (Altstadt, Subzentren in Leesdorf und Weikersdorf) bzw. von Entwicklungsachsen durch Ausweisung bzw. Arrondierung von Kerngebietszonen mit der Möglichkeit kleinräumiger Nutzungsdurchmischung (siehe Entwicklungskonzept);

Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen (historisches Stadtzentrum, Villenviertel, dörfliche Ortskerne wie z.B: Leesdorf);

Aktive Bodenpolitik der Gemeinde durch Festlegung von Aufschließungszonen mit spezifischen Freigabebedingungen bei neuen Baulandausweisungen, Mobilisierung von gemeindeeigenen Baulandflächen bzw. Erwerb von Flächen zur gezielten Siedlungsentwicklung durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.

### 5. Wirtschaft

Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen durch Ausweisung von Kerngebietszonen und Betriebsgebietsflächen sowie Schaffung künftiger Betriebsgebiete mit hoher Standortgunst (siehe Entwicklungskonzept);

Vermeidung von potentiellen Nutzungskonflikten durch weitgehende räumliche Konzentration der Betriebsgebietsflächen sowie durch Festlegung von entsprechenden Abstandsflächen (Grünpuffer) als Emissionsschutz zu angrenzenden Nutzungen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor durch vorausschauende Siedlungsentwicklung (Erhaltung des Erholungspotentials), Standortsicherung der Tourismusbetriebe sowie des infrastrukturellen Angebotes an Kur- und Freizeiteinrichtungen mittels entsprechender Widmungen sowie Bereitstellung künftiger Erweiterungsflächen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Gemeinde durch Standortsicherung bestehender Einrichtungen mittels Ausweisung von Kerngebieten sowie von Flächen für Einkaufs- und Fachmarkszentren mit entsprechender Standorteignung (siehe Entwicklungskonzept).

#### 6. Technische Infrastruktur

Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur durch maßvolle Ausnutzung des bestehenden Baulandes und damit des potentiellen, künftigen Bevölkerungswachstums mittels Überarbeitung der Einwohnerdichten (bzw. der Bebauungsfestlegungen), vor allem in Hinblick auf die Aufnahmegrenzen des Vorfluters der Kläranlage Baden;

Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr durch Bedachtnahme auf die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes in Form von Fuß- und Radwegen sowie von Durchgängen im Stadtzentrum (siehe Entwicklungskonzept);

Emissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen durch widmungsmäßige Festlegungen von entsprechenden Abstandsflächen in Form von Grüngürteln (siehe Entwicklungskonzept).

#### 7. Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit

Längerfristige Sicherung eines auch auf die Region ausgerichteten, bedarfsorientierten Angebotes an Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen (insbesondere Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, Schulen, Museen etc.) durch entsprechende Widmungen;

Längerfristige Sicherung des infrastrukturellen Angebotes an Freizeiteinrichtungen (Sport- und Veranstaltungshalle, Trabrennbahn, Strandbad, Sport- und Spielplätze, etc.) durch entsprechende Widmungen.

- (2) Soweit die in den §§ 2 und 5 angeführten Ziele und Maßnahmen nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegen, wird diese mit den Dienststellen der zuständigen Behörden und Unternehmen sowie der betroffenen Bevölkerung Kontakt aufnehmen und eine Realisierung anstreben.

- § 6 (1) Aus Gründen der Ökonomie und Ökologie werden für die mit Aufschließungszonen (BB-A8, BB-E-A12, BW-A43) gegliederten Baulandbereiche folgende Freigabebedingungen festgelegt:
- tatsächlicher Bedarf
  - Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfs für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung
  - Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Herstellung der erforderlichen Infrastruktur
- (2) Für die Aufschließungszone BB-E-A12 (Bauland-Betriebsgebiet – emissionsarm), sind zusätzlich folgende Bedingungen festgelegt:
- Die Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfes inklusive Erschließungskonzept für die gesamte Aufschließungszone;
  - Herstellung des Grüngürtels zum westlich angrenzenden Wohngebiet mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen.
- (3) Für die Aufschließungszone BW-A43 ist zusätzlich folgende Bedingung festgelegt:
- Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes
- § 7 (1) Als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit weniger als 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche werden auf maximal 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche beschränkt.

- (2) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit mehr als 95 m<sup>2</sup> bebaute Fläche gilt:  
durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche und Kubatur des Hauptgebäudes im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand nicht vergrößert werden, Basis hierfür ist ausschließlich die vor 01.01.2014 baubehördlich bewilligte Kubatur des Hauptgebäudes. Unabhängig von den o.a. Beschränkungen ist der Anbau eines Liftes sowie das Aufbringen einer Wärmeschutzverkleidung bis 20 cm an vor dem 01.01.2009 baubehördlich bewilligten Gebäuden zulässig.
- (3) Für unter Denkmalschutz stehende als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur.
- (4) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ mit der Zusatzbezeichnung „Gastronomie“ oder „Theater“ gewidmete Gebäude gilt:  
Durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand um maximal 20 % vergrößert werden. Bei der Berechnung ist vom bewilligten Baubestand am 01.07.2019 auszugehen.
- (5) Für als „Grünland – erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung wird die zulässige Wohnnutzfläche auf maximal 130 m<sup>2</sup> beschränkt.
- (6) Für sonstige als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete betrieblich genutzte Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur solange keine Änderung des Verwendungszweckes in Richtung Wohnnutzung erfolgt.

§ 8 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: 23.06.2021

abgenommen am: 08.07.2021

Referent/in: StR Johann Hornyik

## **Antrag**

für die Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 10)

Betrifft: Planung, Ausschreibung, Monitoring: Wärme & Kälte aus Abwasser für die Sport- und Veranstaltungshalle - Vergabe

Sachverhalt:

Die Machbarkeitsstudie „Nutzung Abwasserwärme für Heizung/Kühlung in der Sport- und Veranstaltungshalle Baden“ wurde 2020 positiv abgeschlossen.

Die Energie aus den kommunalen Abwässern der Stadtgemeinde Baden fließt derzeit weitestgehend ungenutzt in das Kanalnetz und in die Kläranlage. Abwasser ist aber eine 365 Tage verfügbare Wärmequelle und kann über moderne Wärmetauscher und Wärmepumpen optimal genutzt werden. Der Einsatz von Energie aus Abwasser für Heizung und Kühlung trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Die energetische Nutzung von Abwasser für die Erzeugung von Wärme ist seit 12/2018 EU-weit als „erneuerbare Energie“ eingestuft. Energie aus Abwasser ist ökologisch, CO<sub>2</sub>-neutral und ein wertvoller Beitrag zur Dekarbonisierung im urbanen Raum.

Im Zuge der Voruntersuchungen ergab sich für Baden in bestimmten Bereichen des kommunalen Abwasserkanalnetzes ein hohes Potenzial der energetischen Nutzung für Heizung und Kühlung. Als besonders geeignet für diese Wärmenutzung hat sich durch die Machbarkeitsstudie der Abwasserkanal südlich der Sport- und Veranstaltungshalle (SPOVA) herausgestellt.

Aufbauend auf die Machbarkeitsstudie wurden Planung, Einreichplanung, Ausschreibung der Gewerke, Begleitung der Bauausführung, Objektbetreuung und ein dreijähriges Monitoring ausgeschrieben. Dabei sind der Einbau der Wärmetauscher im Kanalsystem und die erdverlegte Verbindungsleitung vom Wärmetauscher bis zur Wärmepumpe bzw. Kältemaschine in der Sport- und Veranstaltungshalle Gegenstand der Ausschreibung. Zur Einbindung der aus dem Abwasserkanal gewonnenen Wärme und Kälte sind in der SPOVA Adaptionen an der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlage sowie an der Fernwärmeversorgung vorgesehen.

Folgende Gewerke sind zu planen:

- Kanal und Infrastruktur
- Heizung und Lüftung
- Elektrotechnik
- Mess-Steuerung und Regeltechnik
- Statik
- Monitoring

Das Monitoring über 3 Jahre nach Inbetriebnahmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Auftrags. Dabei ist die Begleitung der Datenerfassung und ein monatlicher Bericht der Ergebnisse Gegenstand der zu erbringenden Leistung.

Zentrale Bestandteile der ausgeschriebenene Planung sind folgende Projektphasen und Leistungen:

- Grundlagenanalyse
- Planungskonzept & Vorentwurf
- Entwurfsplanung
- Einreichplanung
- Ausschreibung technische Gebäudeausrüstung
- Begleitung der Bauausführung
- Objektbetreuung & Monitoring

Die Vergabe wurde gemäß Bundesvergabegesetz i.d.g.F. als Direktvergabe nach unverbindlicher Preisauskunft ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Für die Auswahl des Bestbieters wurden die Kriterien Preis (80%) und Referenzen (20%) in der Ausschreibung festgelegt.

Es wurden fünf Planungsbüros eingeladen und vier Angebote von folgenden Unternehmen abgegeben:

- kpp consulting gmbh, 3943 Schrems
- TB-Holzinger Ingenieurgesellschaft m.b.H., 1120 Wien
- ZENTRAPLAN Planungsges. m.b.H., 2700 Wiener Neustadt
- ZFG-Projekt GmbH, 2500 Baden

Nach inhaltlicher Prüfung der Angebote und Berücksichtigung der Vergabekriterien - Preis und Referenzen - wird vorgeschlagen den Bestbieter, ZFG-Projekt GmbH, Grundauerweg 6, 2500 Baden, mit dem verbindlichen Anbot von EUR 70.000,- exkl. USt. mit den genannten Leistungen zu beauftragen.

Das Projekt Nutzung Abwasserwärme für Heizung und Kühlung hat eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2019. Die Vergabe der Planung wird als neutral eingestuft.

Beschluss:

1. Die Beauftragung des Ingenieurbüro ZFG-Projekt GmbH, Grundauerweg 6, 2500 Baden, mit den im Sachverhalt angeführten Leistungen zu Gesamtkosten von EUR 70.000,-- exkl. USt wird genehmigt.
2. Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 5/263011-050000 zu erfolgen. Zur Finanzierung der Ausgaben der Voranschlagsstelle 5/263011-050000 können die im Voranschlag vorgesehene Darlehensaufnahme bzw. die veranschlagten Förderungen im Falle ausreichender Bedeckung durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen bzw. weiteren Förderungen ersetzt bzw. im Bedarfsfalle vorfinanziert werden, wobei die Verrechnung als überplanmäßige Einnahme zu Gunsten der Voranschlagsstellen 6/263011+894 bzw. 6/263011+895 erfolgt.

---

mehrheitlich  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

32 Prostimmen  
0 Gegenstimmen  
9 Stimmenthaltungen (Wir Badener - Bürgerliste  
Jowi Trenner, NEOS, GR Brendinger)

Referent/in:



Referent/in: StR Hans Hornyik

## **Dringlichkeitsantrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Betrifft: Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche

### Sachverhalt:

Innerhalb der Stadtgemeinde Baden sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 4,6 ha als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet. Diese Flächen sind bereits größtenteils durch Einfamilienhausbebauungen mit Wohnnutzung geprägt und weisen nur noch in absolut untergeordnetem Ausmaß agrarische Prägungen auf.

Aufgrund der Tatsache, dass die gemäß NÖ Raumordnungsgesetz für „Bauland-Agrargebiet“ vorgesehenen Widmungsbestimmungen für die tatsächlich vorhandenen „klassischen“ Wohnnutzungen nicht länger adäquat erscheinen und strukturfremde Entwicklungen in diesen Bereichen hintangehalten werden sollen, erscheint es zielführend, diese Bereiche hinsichtlich der Umwidmung dieser Bereiche in Richtung „Bauland-Wohngebiet“ zu überprüfen und gegebenenfalls widmungsmäßig anzupassen, wobei auch eine Beschränkung der zulässigen Wohneinheiten auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück geprüft werden soll.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend abgeänderten Flächenwidmungsplans diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.

### Beschluss:

Die beiliegende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Baden wird genehmigt.

### Begründung der Dringlichkeit:

Mit dem Dringlichkeitsantrag soll erreicht werden, dass nicht noch kurzfristig dem Ziel der Bausperre widersprechende Anträge eingereicht werden. Aus diesem Grund wird gebeten, der Gemeinderat wolle diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

---

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:



./.



**Verordnung einer Bausperre für die als  
„Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86 800 DW 350  
Fax +43 2252 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

22.06.2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1** Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Bereiche der Stadtgemeinde Baden eine Bausperre erlassen.
- § 2** Ziel der Bausperre:  
Innerhalb der Stadtgemeinde Baden sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 4,6 ha als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet. Diese Flächen, welche sich entlang der Straßenzüge „Haidhofstraße“, „Zur Hutweide“ sowie an der Bundesstraße 17 (Triester Straße) befinden, sind bereits größtenteils durch Einfamilienhausbebauungen mit Wohnnutzungen geprägt und weisen nur noch in absolut untergeordnetem Ausmaß agrarische Prägungen auf.  
Aufgrund der Tatsache, dass die gemäß NÖ Raumordnungsgesetz für „Bauland-Agrargebiet“ vorgesehenen Widmungsbestimmungen für die tatsächlich vorhandenen „klassischen“ Wohnnutzungen nicht länger adäquat erscheinen und strukturfremde Entwicklungen in diesen Bereichen künftig hintangehalten werden sollen, erscheint es zielführend, diese Bereiche hinsichtlich der Umwidmung dieser Bereiche in Richtung „Bauland-Wohngebiet“ zu überprüfen und gegebenenfalls widmungsmäßig anzupassen, wobei auch eine Beschränkung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück geprüft werden soll. Es soll daher der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden entsprechend überarbeitet und angepasst werden.  
Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu überarbeitenden Flächenwidmungsplanes diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll daher eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.
- § 3** Zweck der Bausperre:  
Das unter §2 angeführte Ziel der Bausperre soll erforderlichenfalls durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden.  
Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Agrargebietes“ daher anzeige- oder bewilligungspflichtige Vorhaben unzulässig, welche den derzeitigen Bestimmungen für „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ widersprechen.
- § 4** Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 23.06.2021  
abgenommen am: 09.07.2021

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche“.

StR Hornyik verliert den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

38 Prostimmen

0 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen (GR Hofmann,  
GR Dr. Anton)

**Der Antrag wird nach dem auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkt 11) in die Tagesordnung aufgenommen**

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

35 Prostimmen

1 Gegenstimme (GR Dr. Anton)

5 Stimmenthaltungen (StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Koczan,  
GR Hofmann, GR Hanusic)

Referent/in: StR Hans Hornyik

## **Dringlichkeitsantrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Betrifft: Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche

Sachverhalt:

Das derzeit gewidmete „Bauland-Betriebsgebiet“ der Stadtgemeinde Baden weist durchwegs keine über jene des § 16 Absatz 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. hinausgehende Beschränkungen der Nutzungen auf.

Damit erscheint das grundsätzliche Ziel der Entwicklung attraktiver Betriebs- und Gewerbestandorte allerdings nicht ausreichend gesichert und ist es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widnungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen, wie insbesondere die Einlagerung sowie das Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren und/oder Gütern (jeweils als Hauptzweck), auszuschließen.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des entsprechend abgeänderten Flächenwidmungsplans diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.

Beschluss:

Die beiliegende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Baden wird genehmigt.

Begründung der Dringlichkeit:

Mit dem Dringlichkeitsantrag soll erreicht werden, dass nicht noch kurzfristig dem Ziel der Bausperre widersprechende Anträge eingereicht werden. Aus diesem Grund wird gebeten, der Gemeinderat wolle diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

---

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:





**Verordnung einer Bausperre für die als  
„Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche**

Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1  
2500 Baden  
Tel. +43 2252 86 800 DW 350  
Fax +43 2252 86 800 DW 360  
bau@baden.gv.at  
www.baden.at

22.06.2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, TOP ....., folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

**§ 1** Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Bereiche der Stadtgemeinde Baden eine Bausperre erlassen.

**§ 2** Ziel der Bausperre:

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Baden definiert in seinem Leitbild unter anderem das Ziel, attraktive Betriebs- und Gewerbestandorte als künftige wirtschaftliche Standbeine zu entwickeln. Dabei soll es insbesondere auch zu einer Sicherung bzw. Schaffung von Standortqualitäten und Flächenreserven für bestehende Betriebe sowie Vorsorge an entsprechenden Entwicklungsbereichen für neuansiedelnde Betriebe kommen.

Aufgrund der Tatsache, dass das derzeit gewidmete „Bauland-Betriebsgebiet“ der Stadtgemeinde Baden, welches sich auf einer Fläche von insgesamt rund 65 ha erstreckt, durchwegs keinerlei Beschränkungen der Nutzungen aufweist, welche über jene des § 16 Absatz 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. hinausgehen, das grundsätzliche Ziel der Entwicklung attraktiver Betriebs- und Gewerbestandorte als künftige wirtschaftliche Standbeine dadurch allerdings nicht ausreichend gesichert erscheint, ist es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widmungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen auszuschließen. Es soll daher der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden entsprechend überarbeitet und angepasst werden.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu überarbeitenden Flächenwidmungsplanes diesem Ziel widersprechende Entwicklungen hintanzuhalten, soll daher eine Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. erlassen werden.

**§ 3** Zweck der Bausperre:

Das unter § 2 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch Festlegung von entsprechenden Widmungszusätzen im „Bauland-Betriebsgebiet“ im Sinne des § 16 Absatz 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Betriebsgebietes“ daher anzeige- oder bewilligungspflichtige Vorhaben unzulässig, deren Hauptzweck die Einlagerung, das Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art darstellt.

Bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben, die in deutlich untergeordnetem Ausmaß dem Zweck der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art oder der Nutzung als Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge dienen, sind - sofern diese in einem räumlichen Naheverhältnis, als auch im Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb stehen - weiterhin zulässig.

**§ 4** Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: 23.06.2021

abgenommen am: 09.07.2021

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Verordnung einer Bausperre für die als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Siedlungsbereiche“

StR Hornyik verliest den Antrag.

**Beschluss über die Dringlichkeit:**

**mehrheitlich angenommen**

38 Prostimmen

1 Gegenstimmen (GR Dr. Anton)

1 Stimmenthaltung (GR Hofmann)

**Der Antrag wird vor dem auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkt 12) in die Tagesordnung aufgenommen.**

**Beschluss:**

**mehrheitlich angenommen**

35 Prostimmen

1 Gegenstimmen (GR Dr. Anton)

5 Stimmenthaltungen (StR Trenner,  
StR Hofbauer, GR Koczan,  
GR Hofmann, GR Hanusic)

Referent/in: StR Heidi Hofbauer

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 13)

Betrifft: WC-Anlage Grüner Markt

### Sachverhalt:

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den bestehenden selbstreinigenden WC-Anlagen im Stadtgebiet von Baden soll auch am Grünen Markt, um die örtliche Gegebenheit zu attraktivieren bzw. zu verbessern, ebenfalls eine selbstreinigende WC-Anlage aufgestellt werden.

Die Abteilung Bauangelegenheiten hat folgende Preisauskünfte eingeholt:

#### WC-Anlage:

1. Bioline GesmbH, 6075 Tulfes	EUR	46.310,00
2. Villinger Public-Systems GmbH, CH-5647 Oberrüti	EUR	60.630,00

#### Zimmermannsarbeiten:

1. Zimmerei Neumann GmbH, 2753 Markt Piesting	EUR	5.597,50
2. Zimmermeister Alexander Klaps, 2500 Baden	EUR	5.658,08
3. Erlinger Holzbau GmbH, 2500 Baden	EUR	8.220,00

#### Spenglerarbeiten:

1. Helmuth Degeorgi GmbH, 2500 Baden	EUR	1.437,80
2. Resa Bedachung Spenglerei, 2723 Muthmannsdorf	EUR	2.016,55
3. Erlinger Holzbau GmbH, 2500 Baden	EUR	6.500,00

#### Elektroinstallationsarbeiten:

1. Elektro Beyhl GesmbH, 2500 Baden	EUR	985,30
2. EDOK Elektrotechnik GmbH, 2500 Baden	EUR	1.194,35
3. Uhl Elektro GesmbH, 1230 Wien	EUR	3.140,00

#### Außenanlagen:

1. PORR Bau GmbH – Tiefbau, 2640 Enzenreith	EUR	21.643,36
2. ABO GmbH, 2512 Oeynhausen	EUR	25.312,26
3. UHL GesmbH, 1230 Wien	EUR	26.841,55

Einreichunterlagen: EUR 2.500,00

Gesamtsumme EUR 78.473,96

Alle Preise exkl. USt.

### Beschluss:

Die Beauftragungen der Bioline GesmbH, 6075 Tulfes, mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten zum Preis von EUR 46.310,00, der Zimmerei Neumann GmbH, 2753 Markt Piesting, zum Preis von EUR 5.597,50, der Helmuth Degeorgi GmbH, 2500 Baden, zum Preis von EUR 1.437,80, der Elektro Beyhl GesmbH, 2500 Baden, zum Preis von EUR 985,30, der PORR Bau GmbH – Tiefbau, 2640 Enzenreith zum

Preis von EUR 21.643,36, sowie EUR 2.500,00 für die Einreichunterlagen werden genehmigt. Weiters werden ca. EUR 3.526,04 für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes, insgesamt somit ca. EUR 82.000,00 exkl. Umsatzsteuer genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten wird ermächtigt diesen Betrag für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 01/812000-010300 zu erfolgen. Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von rd. EUR 82.000,00 exkl. USt. genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/812000 + 895000 bzw. 2/812000 + 894000, heranzuziehen sind.

---

einstimmig  
angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: GR Christian Ecker

## **A n t r a g**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 14)

Betrifft: Resolution – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Nachweis der Kausalität bei der nicht erfolgten Beseitigung von Hundekot

Sachverhalt:

### **Resolution**

Immer wieder sind an öffentlichen Orten im Ortsbereich, insbesondere auch auf Gehsteigen, Exkremate von Hunden vorzufinden, deren Hundeführer(innen) diese „Hinterlassen-schaften“ nicht beseitigt haben, wie dies etwa in § 8 Abs.2 des NÖ Hundehaltegesetzes vorgeschrieben ist. Die Straßenverkehrsordnung regelt die Entfernung von Hundekot im § 92 Abs. 2.

Zumeist ist der die Exkremate verursachende Hund bzw. dessen Hundeführer(in) nicht feststellbar.

Bei der diesjährigen Flurreinigung wurden auch prall gefüllte Hundekotsackerl in Weingärten vorgefunden.

Hundekot stellt zudem ein Infektionsrisiko dar.

Eine Lösung für diese Problematik könnte darin bestehen, dass Hundehalter(innen) ihren Hund einem DNA-Test zu unterziehen haben, welcher in weiterer Folge gespeichert wird. Ein einfacher Abstrich im Maul reicht für eine DNA-Analyse aus.

Im Falle des Auffindens nicht beseitigter Exkremate von Hunden im Ortsbereich, könnten diese Exkremate mit der DNA-Datenbank abgeglichen werden. Auf diese Weise könnte der die Exkremate verursachende Hund und in weiterer Folge auch dessen Hundehalter(in) bzw. Hundeführer(in) festgestellt werden. Die zunehmend leichte Verfügbarkeit von DNA-Tests und der Online-Abgleich in einer österreichweiten Datenbank stellt einen praktikablen Lösungsansatz dar und ist ein Beispiel für den Einsatz digitaler Methoden um die Sauberkeit auf Straßen, Gehwegen, Fußgängerzonen und Plätzen zu erhöhen.

In vielen Städten und Regionen wird über eine derartige Möglichkeit nachgedacht, um gemäß Verursacherprinzip auf die Spur zu kommen.

Baden ist nicht nur Kurstadt, sondern eine Stadt mit hoher Lebensqualität. Hund und Mensch kommen dann gut miteinander aus, wenn die Hundehaltung nach den Regeln des Gesetzes erfolgt.

Wird eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung einer DNA-Analyse und Speicherung der Daten von Hunden in einer österreichweit zugänglichen Datenbank für Gemeinden und Exekutive geschaffen, kann der Verursacher ausgeforscht werden.

Da es auch unter Hundehalterinnen und Hundehaltern kaum Verständnis für ein gemeinschaftswidriges und gesetzeswidriges Verhalten gibt, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden folgende Resolution:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden ersucht die Niederösterreichische Landesregierung, insbesondere den für Tierschutzangelegenheiten zuständigen LR Gottfried Waldhäusl und den für Straßenpolizei und Straßenrecht zuständigen LH-Stv. Franz Schnabl, die Umsetzung einer verpflichtenden DNA-Analyse der Hunde und einer österreichweiten DNA-Datenbank zu prüfen und voranzutreiben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden ersucht auch die Bundesregierung das Bestreben zu unterstützen und notwendige Gesetzesänderungen vorzubereiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden beschließt die im Sachverhalt angeführte Resolution.

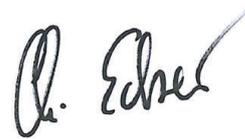
---

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent:



**Resolution – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Nachweis der Kausalität bei der nicht erfolgten Beseitigung von Hundekot**

**StR Trenner** stellt den **Geschäftsordnungsantrag** auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes.

**Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

22 Gegenstimmen (Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Dopplinger, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Jeitler-Cincelli, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Autin, GR Bujari, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter, GR wirkl. HR DR. Schebesta, GR Wolkerstorfer, GRÜNE)

2 Stimmenthaltungen (GR Händler, GR Mag. Forsthuber)

**Beschluss über den Hauptantrag:**

**mehrheitlich angenommen**

24 Prostimmen

14 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, NEOS, StR Trenner, StR Hofbauer, GR Koczan, GR Hofmann, GR Hanusic)

3 Stimmenthaltungen (GR Händler, GR Mag. Forsthuber, GR Dr. Anton)

## BERICHT der JUGENDGEMEINDERÄTIN Für die Gemeinderatssitzung am 22.06.2021

### **Mallabor Kids:**

Zu Beginn des Jahres hatten Kinder und Jugendliche kostenlos die Möglichkeit am online Workshop zum Thema „Bunte Maskerade“ teilzunehmen und fantastische Masken zu entwerfen.

Auch über Ostern fand das Mallabor Kids unter dem Thema „Osterparade“ online statt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen konnten nach Lust und Laune kreative Kunstwerke zaubern.

### **Jugendarbeit.07**

Nach dem Lockdown konnte die Jugendarbeit.07 auch endlich wieder mit Aktionen, abseits von Zoom, für Jugendliche im Alter von 12-23 Jahren starten.

Diesen Sommer gibt es die Möglichkeit gemeinsam Klettern zu gehen, zu Grillen oder bei unterschiedlichsten Workshops teilzunehmen.

Das Online-Jugendtreff über Zoom findet gegenwärtig noch jeden Donnerstag statt. Soll aber bald wieder in Präsenz stattfinden. Mit dem Onlineformat hatten die Jugendlichen trotz Lockdown ein offenes Ohr.

### **Strandbad Saisonkarten**

Als Geschenk zum 18. Geburtstag bekamen auch heuer wieder alle Badener und Badenerinnen eine Saisonkarte fürs Strandbad. Diese Aktion ist bei den Jugendlichen äußerst beliebt. Das Strandbad bietet bei diesen heißen Temperaturen eine optimale Abkühlung. Auch die Geburtstagskinder vom letzten Jahr konnte ihren Gutschein auch noch dieses Jahr einlösen.

### **Jugendschreibwettbewerb „Unser Leben - Unsere Zukunft“**

Bereits zum zweiten Mal fand im Juni wieder der Jugendschreibwettbewerb „Unser Leben – Unsere Zukunft“ unter dem Motto „Von Corona bis zur Klimakrise – Frust und Lust auf Neues“ statt.

19 Jugendliche aus Baden machten sich literarische Gedanken über die Zukunft und verfassten zu dem Thema unterschiedlichste Texte. Unterstützt wurden die Schülerinnen und Schüler von den renommierten Autorinnen Daniela Meisel und Sophie Reyer.

Anschließend wurden die Jugendlichen am 6. Juni im Rahmen einer kleinen Veranstaltung im Cinema Paradiso vor den Vorhang geholt und von der Stadtgemeinde Baden ausgezeichnet. Die drei Gewinner und Gewinnerinnen konnten sich über Preise der Buchhandlung Zweymüller, dem Cinema Paradiso sowie der Klimamodellregion freuen. Die Texte wurden außerdem in der NÖN sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht.

### **Jugendfonds unterstützt Biondekbühne**

Am 12. Und 13. Juni wurden 16 Tanz-, Schauspiel und Filmgruppen der Biondekbühne im „Zentrum für interkulturelle Begegnung“ eingeladen um ihr Können zum Besten zu geben. Der Badener Jugendfonds unterstützte das engagierte Team bei der Umsetzung dieser Leistungsschau mit einer Förderung.

### **Ferienspiel 2021**

Auch dieses Jahr bietet die Stadtgemeinde Baden ein äußerst umfangreiches und vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von 4-16 Jahren zwischen 5. Juli und 3. September 2021 an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten rund 130 verschiedenen Programmpunkte zusammengestellt von der Abteilung Jugend und Sport sowie den unterschiedlichsten Badener Vereinen.

Exemplarisch zu erwähnen sind Angebote im Kunst- und Kreativbereich, wie der Kunstworkshop „5 Reisearten in 5 Tagen“, die Führung durch das Badener Puppen- und Spielzeugmuseum oder eine Expedition im Dunkeln durch das Arnulf Rainer Museum.

Weiters haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit Einblicke in die Tätigkeiten der Badener Stadtpolizei zu bekommen oder sich bei verschiedensten Tagesaktivitäten wie Klettern, Minigolf spielen oder Fechten, auszuholen. Außerdem gibt es die Möglichkeit eine Woche lang seine Fertigkeiten mit dem Tennisschläger beim Tenniscamp oder seine Sprachkenntnisse beim Englischcamp zu verbessern.

### **Stadtbücherei Baden – Lies dich schlau!**

Auch die Stadtbücherei bietet über den Sommer eine großartige Aktion als Abwechslung zu Netflix und Co an: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können Bücher und Zeitschriften kostenlos ausborgen.

## **Antrag**

für die Sitzung des Gemeinderates am 22.06.21

Tagesordnungspunkt Nr.: 16)

Betrifft: **Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden;**

**Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge  
in den gebührenpflichtigen Parkzonen;  
Parkdeck Zentrum Süd**

Sachverhalt:

Das Badener Stadtzentrum in seiner ausgewogenen Vielfalt unterschiedlichster Nutzungen ist ein wesentlicher Bestandteil der hohen Lebensqualität der Stadt. Baden ist als historisch gewachsene Stadt mit einem lebendigen Zentrum ein Juwel, auf das wir alle stolz sind. Die gewachsene und in den vergangenen Jahrzehnten mit Bedacht weiterentwickelte Struktur erfüllt die Leitziele der örtlichen Raumplanung wie sie im § 1 Abs. (2), Ziffer 3, lit. c. NÖ Raumordnungsgesetz beschrieben sind fast zur Gänze. Baden ist aber auch eine moderne Stadt, die für die Zukunft gut gerüstet sein muss. Damit sind wir in Niederösterreich nicht alleine: Zahlreiche Städte und Gemeinden erarbeiten aktuell, wie die Stadt Baden, neue Konzepte für Mobilität und Parkraum, weil auch hier dringender Handlungsbedarf erkannt wurde.

Immer mehr musste man sich in den vergangenen Jahren daran gewöhnen, dass die Parkplatz-Suche in Baden in ein zeitraubendes Geduldsspiel ausartet. Badenerinnen und Badener, die in Baden ihren Hauptwohnsitz haben finden nach einem langen Arbeitstag keine freien Plätze, nicht anders ergeht es Gästen, die das Flair unserer Innenstadt genießen wollen. Diese Entwicklung kostet unserer Stadt viel an Attraktivität und Lebensqualität.

Schon im Rahmen des „Stadtentwicklungskonzeptes 2031“, das im Jahr 2011 erarbeitet wurde, haben Mobilitätsexperten empfohlen, alternative Mobilitätsformen zu forcieren. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass in Baden hinsichtlich des Parkraummanagements dringender Handlungsbedarf gegeben ist. Die bis dato letzte gültige Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe in den Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Baden wurde am 11.11.2014 im Gemeinderat beschlossen und zuletzt im Juni 2015 sowie im März 2018 novelliert.

Tiefgehende Untersuchungen, welche die Stadtgemeinde Baden im Jahr 2017 im Rahmen der regelmäßigen (10 Jahresintervall) Evaluierung des städtischen Verkehrskonzeptes in Auftrag gegeben hat, kamen ebenfalls zum Ergebnis, dass die Stadt dem sich immer rasanter zuspitzenden Trend nur dann erfolgreich entgegenwirken kann, wenn sie eine zeitgemäße, vorausschauende Stellplatz-Strategie

etabliert und Maßnahmen setzt, welche die Zunahme des Fuß- und Radverkehrs fördern und wieder für ein Kontingent an verfügbaren Parkplätzen in Zentrumsnähe ermöglicht.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 04. 08. 2020 wurden diesen Empfehlungen folgend Mobilitätsexperten der Firma „con.sens Verkehrsplanung Wien“ mit der Ausarbeitung einer Parkraumstrategie beauftragt. Diese haben ein 2-Zonen-System erarbeitet, das für deutlich mehr freie Parkplätze sorgen soll. Sowohl im völlig überlasteten Stadtkern, als auch in den daran anschließenden Bereichen, die tagsüber überwiegend von Pendlerinnen und Pendlern zum Parken genutzt werden.

Um eine Entspannung der Parkplatzsituation im Stadtzentrum sowie den unmittelbar daran anschließenden Bereichen zu erreichen, sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

In Umsetzung der oben erwähnten neuen Parkraumstrategie ist eine neue Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen-Zone im Gemeindegebiet Badens zu beschließen.

Im Zuge der Umsetzung des Parkraumkonzeptes sollen die 22 Parkscheinautomaten in der Kurzparkzone mit der NFC Funktion ausgerüstet werden. Die PSA wurden in den Jahren 2011 bis 2016 von der Firma Siemens angekauft. Damals war die NFC Funktion noch nicht integriert bzw. noch nicht am Markt. Um den Kunden die Möglichkeit zu geben bei den PSA bargeldlos bezahlen zu können, sollen diese nachgerüstet werden. Die Arbeiten können nur von der Firma Siemens durchgeführt werden, daher konnten keine Vergleichsangebote eingeholt werden.

Für die Fernprogrammierung und -wartung der PSA mit der Zentrale der Stadtpolizei ist es erforderlich, dass das bisher verwendete Programm erneuert wird, da die PCs der Stadtpolizei auf Windows 10 umgestellt wurden, und dieses Programm nicht auf diesem System läuft. Die Arbeiten können nur von der Firma Siemens durchgeführt werden, daher konnten keine Vergleichsangebote eingeholt werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.9.2011 wurde interessierten Benützern der Kurzparkzone die Möglichkeit geboten, die Parkgebühren neben der Verwendung von Parkscheinen zusätzlich über ihr Mobiltelefon zu entrichten. Diese Möglichkeit des Handyparkens soll selbstverständlich auch für die Grünen Zonen bestehen. Unter anderem wurde in Umsetzung des genannten Stadtratsbeschlusses im Jahr 2015 auch ein Vertrag mit der ParkNow GmbH mit Sitz in Deutschland (ehemals Parkmobile Deutschland GmbH) geschlossen. Die ParkNow GmbH will hinkünftig ihre Vereinbarung mit österreichischen Kunden auf die Park Now Austria GmbH mit Sitz in Wien übertragen, was zustimmend zur Kenntnis genommen werden soll.

Auf Grund der Änderungen der abgabepflichtigen Bereiche und der Gültigkeitszeiten ist die Neuprogrammierung für die Plattform für Handyparken (Mobil-Parken.at) und auch bei den vier derzeitigen Anbietern notwendig. Die Programmierung erfolgt durch die Plattform, die Firma Traff Go Road, und wird an die Anbieter entsprechend weitergegeben.

Für die Ausstellung der bargeldlosen Organmandate (BOM) vor Ort sind entsprechende Blöcke notwendig. In Verbindung mit den neuen Überwachungsgeräten soll eine neue Art von BOM mit Klebestreifen angeschafft werden. So wie bisher soll die Lieferung durch die Firma Agendruck erfolgen.

Für die Abfrage der im Handyparksystem angemeldeten Fahrzeuge ist eine entsprechende Software erforderlich. Hier wurden drei auf dem Markt erhältliche Programme angefragt. Bei der Firma IDS das Programm P-Raum zum Preis von € 10.992,00 und jährlichen Kosten von ca. € 3.500,00, das Programm Politess für Österreich von der Firma Schweers Consult zum Preis von € 20.865,00 und jährlichen Kosten von ca. € 4.000,00. Sowie das Programm MoKIS der Firma PM-Consult zum Preis von € 7.700,00 und jährlichen Kosten von € 5.500,00. Dieses Programm erscheint als das für Baden günstigste und geeignetste, da auch die Anschaffung der Abfragegeräte (Androidtelefon) die günstigste Variante darstellt.

Für die Abfrage der Handyparkvorgänge und die anschließende Erfassung und den Ausdruck der bargeldlosen Organmandate sind für das System MoKIS Android Telefon und portable Drucker mit Zubehör (Tasche, Gürtelhalterung etc.) erforderlich. Insgesamt mindestens 10 Stück für Kurzparkzone und grüne Zone.

Allenfalls zur Umsetzung der neuen Parkraumstrategie erforderliches zusätzliches Personal ist mit gesonderten Gremialbeschlüssen zu genehmigen.

Die Uniform für die Überwachungsorgane wird analog der Uniform der Kurzparkzonenüberwachungsorgane in Sommer- und Winterausführung bei der Firma Manz angeschafft.

Dienstabzeichen für die Überwachungsorgane gemäß dem NÖ Kfz-Abstellabgabegesetz bzw. der dazu gehörenden Verordnung der NÖ Landesregierung werden bei der Fa. Hypoxi Figuren Gmunden angekauft, wo auch die Dienstausweise der Stadtpolizei angefertigt werden.

Für den Ankauf und die Aufstellung der Verkehrszeichen für Grüne Zone und Kurzparkzone, sowie die Aufbringung der Bodenmarkierungen für die Zonen fallen im Bereich des Bauhofs Kosten an, die nicht im laufenden Budget enthalten sind. Der Ankauf erfolgt so wie bei den sonstigen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungsfarben bei den Firmen bei denen der Bauhof im laufenden Betrieb einkauft.

Im Zuge der Umsetzung des Parkraumkonzeptes ist es erforderlich, die Standorte der Parkscheinautomaten neu zu ordnen bzw. räumlich anzupassen. Hierfür wurden für die erforderlichen Erd- Asphalt und Baumeisterarbeiten bei den Firmen ABO Asphalt Bau Oeynhausen GmbH, Uhl Bau GmbH und Karl Seidl GmbH Preisauskünfte eingeholt und wurde die Fa. ABO Asphalt Bau Oeynhausen GmbH mit einer Angebotssumme von € 33.768,56 inkl. Ust als Billigstbieter ermittelt.

Weiters wurde von der Fa. Siemens als Hersteller der Automaten ein Angebot für die Lieferung der notwendigen neuen Fundamentrahmen eingeholt und belaufen sich die Kosten auf € 1.028,28 inkl. Ust.

Hinsichtlich der Parkscheinautomaten im Parkdeck Römertherme durch die Firma PKE Designa Parking Systems GmbH fallen für die

Nachrüstung der Kassenautomaten mit Kreditkartenterminals sowie NFC € 11.309,14 inkl.USt.

und für den notwendigen Servertausch inklusive Softwareupdate € 7.960,08 inkl.USt.  
an.

Aufgrund der geänderten Standorte der Parkscheinautomaten ist es auch erforderlich, für diese eine neue Stromversorgung herzustellen und sollen die Parkscheinautomaten an das Stromnetz der Öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden. Hierfür müssen 5 Schaltstellen der Öffentlichen Beleuchtung von derzeit ungezählter Strombereitstellung (Pauschalabrechnung) auf Abrechnung mittels Stromzähler umgerüstet werden und wurde für die notwendigen Elektroarbeiten ein Angebot von der Fa. EDOK eingeholt. Die Kosten für die notwendigen Elektroarbeiten belaufen sich auf € 9.821,76 inkl. Ust.

Weiters ist bei den Wiener Netze GmbH eine Netzbereitstellungsgebühr von € 1.130,00 inkl. Ust pro Schaltstelle somit gesamt € 5.650,00 inkl. Ust zu entrichten.

Die Ausführung der Arbeiten an den Komponenten zu den PSA (NFC, Software etc.) kann nur durch die Fa. Siemens erfolgen, daher wurden für die Punkte 1 und 2 keine Gegenangebote eingeholt.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Parkraumkonzeptes soll auch der Zustand des in die Jahre gekommenen Parkdecks in der Braitner Straße bearbeitet werden. Um das Parkdeck Süd auch weiterhin betreiben zu können, sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Nach Durchführung einer bautechnischen Überprüfung durch ein akkreditiertes Institut im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass das Gebäude durch fehlende Abdichtungsebenen und den jährlichen Salzeintrag im Winter erhöhte Chloridwerte und Schäden an tragenden Stahlbetonteilen durch Korrosion aufweist. Die Kosten für eine Sanierung bewegen sich zwischen EUR 1,8 und 2,3 MIO exkl. USt zuzüglich Planungskosten.

In Hinblick darauf, dass - neben den hohen Sanierungskosten - auch das Parkraumangebot im Parkdeck nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, ist aus wirtschaftlichen Gründen der Abbruch des Bestandsparkdecks und die anschließende Neuerrichtung in einer Stahlleichtbauweise geplant. Das neue Parkdeck soll mindestens 300 Stellplätze beinhalten.

Beginnend mit Herbst 2022 ist die Durchführung der Arbeiten vorgesehen, wobei im Herbst der Abbruch des Bestandsobjektes und die Fundamentarbeiten angedacht sind. Im Frühjahr 2023 soll die Errichtung des Parkdecks in Stahlleichtbauweise erfolgen, eine begrünte Fassadengestaltung ist angedacht. Die oberste Parkebene wird überdacht und soll hier jedenfalls eine Photovoltaikanlage zur Ausführung gelangen. Der Beginn der Planungsarbeiten durch einen Totalunternehmer soll im Spätherbst 2021 erfolgen.

Für diese Maßnahmen werden Baukosten von EUR 5,5 MIO einschließlich einer Reserve von 10 % geschätzt. Zuzüglich Honorare, Nebenkosten, etc. in der Höhe von EUR 500.000,00 ergeben sich somit

Gesamterrichtungskosten von EUR 6,0 MIO exkl. USt. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Reserve ist anzumerken, dass in den nächsten Monaten mit höheren Baustoffpreisen zu rechnen ist.

Ein Ansuchen für eine Förderung durch das Land NÖ ist in Vorbereitung.

Die Vergabe soll an einen Totalunternehmer erfolgen, welcher sowohl die Planungs- als auch die Ausführungsleistungen übernehmen soll. Auf Grund der geschätzten Kostenhöhe von rund EUR MIO 6,0 netto exkl. USt ist ein EU-weites Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018 erforderlich. Daher soll im ersten Schritt ein Verfahrensleiter mit der Durchführung einer Totalunternehmerausschreibung beauftragt werden.

Die Abteilung Bauangelegenheiten hat für die Leitung eines Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz 2018 bei 3 Anwaltskanzleien unverbindliche Honorarankünfte eingeholt (alle Preise verstehen sich exkl. USt):

1. SchwartzHuberMedekPallitsch, 1010 Wien	EUR	35.000,00
2. Mag. Gerd Ebner, 8020 Graz	EUR	40.000,00
3. Schiefer Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien	EUR	45.000,00

Die Honorarankünfte wurden nach dem Bestbieterprinzip bewertet, da es hier vor allem um die rechtliche Unterstützung im Verfahren geht, sowie um die Erstellung eines Totalunternehmervertrages. Nach inhaltlicher Prüfung wird daher vorgeschlagen, das Anwaltsbüro Schwartz Huber-Medek Pallitsch mit der Leitung des Verfahrens zu beauftragen und ist dieses Büro sowohl Billigst- als auch Bestbieter.

Neben der optimalen Bewirtschaftung des begrenzten Parkraums ist es insbesondere für Besucher die nach Baden kommen erforderlich, attraktive Mobilitätsangebote anzubieten, um eine öffentliche Anreise attraktiv zu machen. TagesbesucherInnen, Kur- und Hotelgäste aber auch Kongress- und KulturbesucherInnen sollen künftig vermehrt mit der Bahn anreisen. Dies auch um die Parkplatzsituation zusätzlich zu entlasten. Der Gast wird dann eine öffentliche Anreise bevorzugen, wenn er in Baden ein attraktives Mobilitätsangebot vorfindet. Das betrifft sowohl die „letzte Meile“ der An- und Abreise, aber genauso die Möglichkeiten, sich während seines Aufenthalts in Baden mobil zu sein. Dazu reicht das Angebot der Citybuslinien nicht aus und muss durch ein innovatives und einfach nutzbares Mobilitätsangebot ergänzt werden.

Ziel ist es, die jeweiligen Mobilitätsbedürfnisse durch eine Bündelung verschiedener Dienstleistungen zu einem integrierten Service zu befriedigen und durch digitale Produkte der Reservierung, Buchung und Bezahlung abzudecken.

Zur Abdeckung eines Mobilitätsgesamtpaketes für Baden, welches alle Dienstleistungen und Services abdeckt die nachfolgend dargestellt werden, soll ein Generalanbieter gefunden und beauftragt werden. Dieser soll die verschiedenen Mobilitätsbausteine bzw. Produkte mit der Stadtgemeinde planen, umsetzen, betreiben und servicieren.

Folgende Produkte und Services sollen in einem Mobilitätspaket-Baden enthalten sein:

- Vollintegrierte Buchungsplattform, auf der sämtliche, nachfolgend aufgelisteten Mobilitätsangebote reserviert, gebucht und bezahlt werden können. Der öffentlich anreisende Gast benötigt ein

einfaches und komplettes Service, welches die öffentliche Anreise attraktiver macht als mit dem PKW.

- Shuttle-Dienst für die letzte Meile der öffentlichen Anreise vom Bahnhof zu Beherbergungsbetrieben und Kuranstalten bzw. Veranstaltungsorten. Diese Shuttle-Dienste sollen unter Einbeziehung lokaler Taxiunternehmen erfolgen. Taxiservices sollen Teil des gesamten Mobilitätspakets sein und vom Generalanbieter konzipiert und vergeben werden.
- Stationsbasiertes eBike Sharing System: dieses soll zumindest an zwei Standorten, Bahnhof und Innenstadt, angeboten werden.
- Car Sharing mit zwei Fahrzeugen: dieses soll an zwei Standorten, Bahnhof und Innenstadt, angeboten werden.
- eScooter-Angebot mit festgelegte Abstellplätzen; die eScooter sollen vom Generalanbieter serviert, überwacht und abgerechnet werden.
- Service, Wartung und Betrieb aller Services sind vom Generalanbieter zu leisten.
- Kundenservice: Der Generalanbieter muss ein Call Center anbieten.
- Der Generalanbieter soll alle Mobilitätsangebote und Services monitoren und der Stadtgemeinde Baden Jahresberichte übermitteln.

Um dieses Mobilitätspaket für Baden auszuschreiben, ist ein auf Mobilität und Ausschreibungen spezialisiertes Unternehmen zu beauftragen.

Die Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 wird als positiv eingeschätzt. Der Beschluss berücksichtigt Maßnahmen der Klimawandelanpassung, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes.

Es wird daher beantragt:

Beschluss:

- I. Die diesem Antrag beiliegende Verordnung des Gemeinderates über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen-Zone im Gemeindegebiet Badens wird erlassen.
- II. Zur Vollziehung der in Punkt I. genannten Verordnung werden die im Sachverhalt beschriebenen Umsetzungsschritte und insbesondere folgende Beauftragungen bzw. Ankäufe genehmigt:
  1. Firma Siemens mit der Nachrüstung von 22 Stück PSA in der Kurzparkzone mit NFC Funktion zum Preis von

**€ 70.492,80 inkl. MWSt.**

2. Firma Siemens mit der Lieferung und Installation der Software für die Fernprogrammierung und - wartung der 22 PSA in der Kurzparkzone zum Preis von

**€ 4.500,00 inkl. MWSt. und**

jährliche Betriebskosten in Höhe von **€ 5.600,00** inkl. MWSt.

3. Firma TraffGoRoad mit der Programmierung der neuen Zeiten und der neuen Zonen für die Plattform mobil-parken.at auf der die Anbieter von mobilem Parken zusammengefasst sind und Weitergabe der Daten an die vier Betreiber.

**€ 1.008,00 inkl. MWSt.**

4. Firma Agensdruck mit der der Anfertigung und Lieferung von 8.000 Stück bargeldlosen Organmandaten

**€ 5.000,00 inkl. MWSt**

5. Firma PM-Consult mit der Lieferung und Wartung des Abfrage- und Erfassungssystem MoKIS für Handyparkvorgänge und den allenfalls nötigen Ausdruck von bargeldlosen Organmandaten zum Preis von

**€ 7.700,00 inkl. MWSt**

und jährlichen Betriebskosten in Höhe von € 5.500,00 inkl. MWSt.

6. Ankauf von 10 Abfragegeräten (Android Smartphone) über die Firma Türkott, Generalanbieter für die Stadtgemeinde Baden im Bereich Mobiltelefone und von portablen Drucker der Marke Bixolon über die Firma PM-Consult.

**€ 6.000,00 inkl. MWSt**

7. Ankauf von Uniformsorten (Sommer und Winter) für die Überwachungsorgane bei der Firma Manz zu € 1.300 je Garnitur.

**€ 13.000,00 inkl. MWSt**

8. Firma Gmundner Hypoxi mit der Anfertigung der Dienstabzeichen gem. § 4 der NÖ Landesverordnung für die Überwachungsorgane zum Preis von

**€ 500,00 inkl. MWSt**

10. Firma Asphalt Bau Oeynhausien GmbH mit den Erd- Asphalt und Baumeisterarbeiten zur Errichtung von neuen PSA Fundamenten an den vorgesehenen Standorten zu einem Betrag von € 33.768,56 inkl. Ust sowie die Fa. Siemens mit der Lieferung von Fundamentrahmen für die neuen Parkscheinautomatenstandorte zum Einbau in die bauseits hergestellten Betonfundamente zum Betrag von € 1.028,28 inkl. Ust gesamt somit

**ca. € 35.000,00 inkl. MWSt**

11. Firma Edok mit den notwendigen Elektroarbeiten für die Stromversorgung bei den neuen Parkscheinautomatenstandorten zu einem Betrag von € 9.821,76 inkl. Ust sowie die Wiener Netze GmbH für Netzbereitstellungsgebühren zum Betrag von € 5.650,00 inkl. Ust, gesamt somit

**ca. € 16.000,00 inkl. MWSt**

12. Der Bürgermeister wird zur Sicherstellung des Betriebes eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon in allen abgabepflichtigen Parkzonen zum Abschluss entsprechender Verträge mit interessierten Systemanbietern ermächtigt, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind.

13. Die im Sachverhalt angeführten Maßnahmen zur Neuerrichtung des Parkdeck Süd werden grundsätzlich genehmigt. Die Gesamtkosten belaufen sich geschätzt auf EUR MIO 6,0 exkl. USt. und sind im Voranschlag bzw. Finanzplan ab dem Finanzjahr 2022 entsprechend zu Lasten der Voranschlagsstelle 5/878311-010300 vorzusehen. Nach erfolgter Ausschreibung wird vor der tatsächlichen Umsetzung der Neuerrichtung des Parkdecks ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen sein.

Die Beauftragung des Anwaltsbüros Schwartz Huber-Medek Pallitsch mit der Leitung des Verfahrens für die Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen für die Neuerrichtung des Parkdeck Süd zu Gesamtkosten von EUR 35.0000,-- exkl. USt wird genehmigt. Zur Voranschlagsstelle 5/878311 - 010300 wird für das Jahr 2021 eine außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von rd. € 35.000,-- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 6/878311 + 895000 bzw. 6/878311 + 894000, heranzuziehen sind

14. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die für die Umsetzung eines Mobilitätspaketes für die im Sachverhalt beschriebene „letzte Meile“ samt allenfalls dafür erforderlicher Beauftragung einer Verfahrensbegleitung einer Ausschreibung zur Erlangung entsprechenden Umsetzungsangebote Beauftragungen vorzunehmen, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind.

15. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit Verkaufsstellen von Parkscheinen (z.B. Trafiken, Tankstellen) Vereinbarungen abzuschließen, die ein Entgelt in Höhe von max. 10% der Parkscheingebühr vorsehen. Die Verrechnung dieses Entgeltes erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 1/640-728. Zu dieser Voranschlagstelle werden im Bedarfsfalle für das Jahr 2021 überplanmäßige Ausgaben in der erforderlichen Höhe genehmigt, zu deren Finanzierung die bei der Voranschlagstelle 2/920+835 zu verrechnenden überplanmäßigen Einnahmen aus dem Verkauf der Parkscheine heranzuziehen sind.
16. Als wirtschaftsfördernde Maßnahme erhalten Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Baden auf Wunsch eine Vergütung auf die von ihnen bei der Stadtgemeinde Baden angekauften Parkscheine im Ausmaß von max. 10% bei einer Mindestabnahmemenge von 50 Stück gleicher Parkscheine. Die Verrechnung dieser Vergütung erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 1/789-728. Zu dieser Voranschlagstelle werden im Bedarfsfalle für das Jahr 2021 überplanmäßige Ausgaben in der erforderlichen Höhe genehmigt, zu deren Finanzierung die bei der Voranschlagstelle 2/920+835 zu verrechnenden überplanmäßigen Einnahmen aus dem Verkauf der Parkscheine heranzuziehen sind.
- III. Sollte die Unterbringung allenfalls für die Umsetzung der Parkraumstrategie zusätzlich erforderlichen Personals in einem von der Immobilien Baden GmbH verwalteten leerstehenden Objekt sinnvoll sein, wird der Bürgermeister ermächtigt, den zwischen der Immobilien Baden GmbH & Co KG und der Stadtgemeinde Baden bestehende Generalmietvertrag entsprechend zu ergänzen.
- IV. Die aus den übrigen vorangegangenen Beschlusspunkten resultierenden Kosten sind zu Lasten der Voranschlagstelle 1/640-042 und weiterer gem. VRV 2015 Bezug habender Konten des Unterabschnittes 640 zu verrechnen. Zur Voranschlagstelle 1/640-042 wird eine überplanmäßige Ausgabe von rd. € 160.000,00 genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagstelle 2/640+894 bzw. 2/640+895, heranzuziehen sind.

-----

angenommen  
abgelehnt  
zurückgestellt

Referent:

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 29. Juni 2021 über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden.

## I.

### **ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER BLAUEN KURZPARKZONE**

#### I a)

#### **Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (blaue Kurzparkzone)**

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage /.1 nachstehend angeführten, Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

#### I b)

#### **Abgabeschuldner, Zeitraum, und Höhe der Kurzparkzonenabgabe**

##### (1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

##### (2)

Die Abgabepflicht besteht werktags,

Montag bis Freitag in der Zeit von 8,00 bis 18,00 Uhr und  
Samstag in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr

##### (3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Kurzparkabgabe beträgt für **eine halbe Stunde € 1,00**.

#### I c)

#### **Pauschalierte Abgabe für Anrainer in der Kurzparkzone (Anrainerparkberechtigung)**

##### (1)

Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, für die eine pauschalierte Abgabe – exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben - in der Höhe von **€ 250,00 für ein Jahr** festgesetzt wird.



- a) Alle Personen, die innerhalb einer Grünen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe - exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben – mit **€ 125,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich höchstens auf eine weitere, von den Berechtigten ausgewählte benachbarte Teilzone der Grünen Zone erstreckt.
- b) Alle Unternehmer, die ihren Betriebsstandort innerhalb der Kurzparkzone oder der Grünen Zone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können für eine von ihnen ausgewählte Teilzone der Grünen Zone eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe - exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben - mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird.
- c) Alle Personen, die häufig in einer Grünen Zone parken, können einen Tages- oder Wochenparkschein erwerben. Die Höhe eines **Tagesparkscheines**, der für einen Kalendertag gilt, wird mit **€ 5,00** festgesetzt. Die Höhe eines **Wochenparkscheines**, der für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage gilt, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung entspricht, wird mit **€ 25,00** festgesetzt.

Die Abgabe für Tages- und Wochenparkscheine wird sofort bei Erwerb fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug – gegen Ausgabe der Parkscheine zu zahlen. Die Abgabe für die Berechtigungen der lit a) und b) wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Dauerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

### III

#### ENTRICHTUNG UND NACHWEISE DER ENTRICHTUNG DER PARKABGABEN

##### (1)

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt – je nach vorhandener Ausstattung – entweder

- durch die Entwertung von bei Verkaufsstellen ausgegebenen Parkscheinen, die bei Bedarf von der Stadtgemeinde Baden in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können, oder
- durch den Erwerb von Automaten-Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in einem allenfalls in der Nähe vorhandenen Parkscheinautomaten, von diesem ausgegeben werden, und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe, sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben, oder
- durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes „Handyparken“) oder
- durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer berechtigenden Jahresparkkarte oder eines Tages-/Wochenparkscheines.

Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.

## Bei Verwendung eines Parkscheines einer Verkaufsstelle bzw. eines Parkscheinautomaten

### (2)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer der Abstellung mit einem gut sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

### (3)

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone und für die grüne Dauerparkzone sind unter anderem an folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Bürgerservice im Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden
- Touristinfo, Brusattiplatz 3, 2500 Baden
- Stadtpolizei Baden, Hildegardgasse 6, 2500 Baden

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone sind darüber hinaus bei den innerhalb der Kurzparkzone stehenden Parkscheinautomaten erhältlich.

### (4)

Die Entwertung des Parkscheines einer Verkaufsstelle hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

### (5)

Als Kontrolleinrichtung für das abgabepflichtige Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten kann die Abgabe neben der Entwertung eines von einer Verkaufsstelle ausgegebenen Parkscheines auch durch Münzeinwurf in einen Parkscheinautomaten und Ausgabe eines Automaten-Parkscheines, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen werden.

### (6)

Der Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen; Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

### (7)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt ein **Gratisparkschein** einer Verkaufsstelle und jede andere Einrichtung die den Beginn des Abstellvorganges minutengenau deutlich erkennen lässt. Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt auch, ein ohne Münzeinwurf vom Parkautomaten ausgedruckter **Gratisparkschein**, auf dem die Ankunftszeit minutengenau ausgewiesen ist. Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen ist unzulässig. Eine Parkscheibe die lediglich fünf-Minutenschritte angibt, stellt keine zulässige Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen dar.

## Bei Verwendung eines elektronischen Kurzparknachweises (Handyparken)

(8)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis aktiviert und bestätigt ist.

Elektronische Kurzparknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation.

(9)

Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe mit einem elektronischen Kurzparknachweis hat über das System „mobil-parken“ der TraffGo Road GmbH ([www.mobil-parken.at](http://www.mobil-parken.at)) zu erfolgen. Die Nutzung dieses Dienstes begründet kein Vertragsverhältnis zwischen den Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Baden.

(10)

Die Kurzparkzonenabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet und gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.

(11)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt ein **elektronischer Kurzparknachweis, der aktiviert und bestätigt** ist.

## IV INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20. März 2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

## Beilage/.1

Am Fischertor			
Annagasse			
Antonsgasse	1-1b	2-6	zwischen Pfarrplatz und Spiegelgasse
Arenastraße			
Bahngasse			
Breyerstraße			
Brusattiplatz			mit Ausnahme des Parkdecks Römertherme auf dem Grundstück 367 der KG Baden
Erzherzog Rainer Ring			
Europaplatz			mit Ausnahme des Parkdecks des Casinos auf Hausnummer 3
Grabengasse			
Gutenbrunner Straße			
Heiligenkreuzer Gasse			
Johannesgasse			
Josefsplatz			
Kaiser Franz Joseph Ring	15-41	18-40	zwischen Wassergasse und Josefsplatz
Kaiser Franz Ring			zwischen Erzherzog Rainer Ring und Pfarrplatz
Marchetstraße	1-11		von Erzherzog Rainer Ring bis Hausnummer 9
Marchetstraße	2-8		mit Ausnahme des Privatparkplatzes auf Hausnummer 6a
Neustiftgasse	1-15	2-8a	zwischen Hildegardgasse und Wassergasse
Perger Straße			
Pfarrplatz			
Renngasse			
Rollettgasse			
Theaterplatz		ab 2	
Theresiengasse	3-5	6-12	zwischen Renngasse und Kaiser Franz Ring
Wassergasse	41-43	28-34	zwischen Bahngasse und Kaiser Franz Joseph Ring

## Beilage/.2

Zone 1	Helenenstraße	1-11		mit Ausnahme des hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatzes Hausnummer 1
Zone 1	Helenenstraße	2-14		Pelzgasse bis Doblhoffgasse
Zone 1	Marchetstraße	11-45a	8-52	Parkplatz ehem. Schwimmschule bis Bergsteiggasse
Zone 1	Mozartstraße	1-7	2-8	Marchetstraße bis Andreas Hofer Zeile
Zone 1	Pelzgasse			
Zone 2	Elisabethstraße	33-87	34-86	Vöslauer Straße bis Weilburgstraße
Zone 2	Peterhofgasse			
Zone 2	Sauerhofstraße	9-19	2-22	Weilburgstraße bis Elisabethstraße mit Ausnahme des Privatparkplatzes Klinikum Peterhof
Zone 2	Schimmergasse	1-9	2-2a	Weilburgstraße bis Elisabethstraße
Zone 2	Schmidtgasse			
Zone 2	Vöslauer Straße	1-15		mit Ausnahme des auf dem Grundstück Nr. 36/2, der KG Rauhenstein gelegenen Raika-Parkplatzes
Zone 2	Vöslauer Straße	2-22		ausgenommen den hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatz Hausnummer 14
Zone 2	Weilburgstraße	1-35	2-14	Raiffeisen Platz bis Doblhoffgasse
Zone 3	Braitner Straße	1-63		Dammgasse bis Raiffeisen Platz
Zone 3	Braitner Straße	2-58		mit Ausnahme des Parkdecks Zentrum Süd Hausnummer 32
Zone 3	Eichwaldgasse	1-17	2-20	Allandgasse bis Elisabethstraße
Zone 3	Elisabethstraße	1-31	2-32	Braitner Straße /Gartengasse bis Vöslauer Straße
Zone 3	Gartengasse	3-25	6-26	Elisabethstraße bis Dammgasse
Zone 3	Raiffeisen Platz	1		
Zone 3	Roseggerstraße	1-27		Allandgasse bis Kaiser Franz Joseph Ring
Zone 3	Roseggerstraße	4-36		ausgenommen den Privatparkplatz auf dem Grundstück .434 der KG Baden
Zone 3	Sackgasse			
Zone 3	Uetzgasse	1-21	2-14	Elisabethstraße bis Allandgasse
Zone 3	Weichselgasse			
Zone 4	Antonsgasse	9-25	8-24:	Wiener Straße bis Spiegelgasse
Zone 4	C. v. Hötzendorf Platz			
Zone 4	Christalniggasse			
Zone 4	Erzh. Wilhelm Ring	1-29	2-24	Bahnhof bis Mühlgasse
Zone 4	Ferdinand Pichler Gasse			
Zone 4	Flamminggasse	1-9	2-10	Mühlgasse bis Wörthgasse
Zone 4	Helferstorfergasse			
Zone 4	Hildegardgasse			
Zone 4	Huppmanngasse			
Zone 4	Josef Höfle Gasse	1-5		Pr. Solms-Straße bis Lambrechtgasse
Zone 4	Kaiser Franz Joseph Ring	1-13	2-16	Wassergasse bis C. v. Hötzendorf Platz
Zone 4	Lambrechtgasse			Josef Höfle Gasse bis Prinz Solms Straße
Zone 4	Leesdorfer Hauptstraße	3-25	2-20	
Zone 4	Leitzenbergerstraße			
Zone 4	Mühlgasse	1-37	2-46	Höhe Dammgasse bis Wiener Straße
Zone 4	Neustiftgasse	12-34	19-47	Höhe Palffygasse bis Hildegardgasse
Zone 4	Palffygasse			
Zone 4	Prinz Solms Straße	1-21	2-22	Höhe Dammgasse bis Lambrechtgasse
Zone 4	Römergasse			
Zone 4	Schmierergasse			
Zone 4	Strasserngasse			
Zone 4	Valeriestraße			
Zone 4	Wörthgasse			

Zone 5	Adolfine Malcher Gasse			
Zone 5	Biondegasse			
Zone 5	Boldrinigasse			
Zone 5	Brenekgasse			
Zone 5	Callianogasse			
Zone 5	Erzh. Wilhelm Ring	31-45	26-56	zwischen Mühlgasse und Germergasse
Zone 5	Flamminggasse	11-55	12-58	Mühlgasse bis Mautner Markhof Straße
Zone 5	Franz Schwabl Gasse	7-33	2-34	Germergasse bis Biondegasse
Zone 5	Germergasse	1-55	2-62	Goethegasse bis Adolfine Malcher Gasse
Zone 5	Goethegasse	1-5	2-18	Zwischen Wiener Straße bis Germergasse
Zone 5	Grillparzerstraße			
Zone 5	Gymnasiumstraße			
Zone 5	Haueisgasse			
Zone 5	Kaiser Franz Ring	13-45	22-64	von Erzh. Wilhelm Ring bis Pfarrplatz
Zone 5	Komzackgasse			
Zone 5	Mariengasse			
Zone 5	Martin Mayer Gasse			
Zone 5	Mautner Markhof Straße			
Zone 5	Neumistergasse			
Zone 5	Spiegelgasse			
Zone 5	Trostgasse			
Zone 5	Welzergasse	1-25	2-24	Kaiser Franz Ring bis Mautner Markhof Straße
Zone 5	Wiener Straße	1-73	2-68	von Goethegasse bis Antonsgasse

**Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden;  
Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken  
mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen;  
Parkdeck Zentrum Süd**

**GR Mag. Haslinger, MSc.**, stellt folgenden **Abänderungsantrag**:

„Der hohe Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Verordnung wird in Bezug auf den Zeitraum der Abgabepflicht in der Kurzparkzone im Punkt I b) Abs. (2) geändert.

Der Punkt I b) Abs. (2) der Verordnung des Gemeinderates lautet:

Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

anstatt

Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die übrigen Punkte des Antrags bleiben unverändert.

**GR Mag. Auinger-Oberzaucher**, stellt den **Geschäftsordnungsantrag** auf Rückstellung/ Absetzung dieses Tagesordnungspunktes.

**Beschluss über den  
Geschäftsordnungsantrag:**

**mehrheitlich abgelehnt**

15 Prostimmen

23 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)

0 Stimmenthaltungen

**Die Mandatäre und Mandatarinnen der Wahlparteien „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“, „SPÖ“, „NEOS“ und „FPÖ“ verlassen den Sitzungssaal, sodass die Gemeinderatssitzung mangels Beschlussfähigkeit abgebrochen werden musste.**